

Stadtverordnetenversammlung

ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der 1. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am Donnerstag, 09.02.2023, 19:00 Uhr bis 19:30 Uhr
im Großer Saal der Gallushalle

Anwesenheiten

Vorsitz:

Karlheinz Erdmann (CDU)

Anwesend:

Klaus-Peter Kreuder (GRÜNE)

Birgit Otto (CDU)

Jürgen Trüller (FDP)

Christina Amend (CDU)

Luisa Dechert (FW)

Burkhard Dörr (FW)

Ulrich Ebenhöh (SPD)

Sebastian Engel (SPD)

Reinhard Ewert (GRÜNE)

Uwe Feldbusch (CDU)

Rita Fleischer (CDU)

Thomas Görnert (FW)

Rolf Halbich (FW)

Daniela Jobst (FW)

Kai-Albrecht Jochim (CDU)

Christiane Keßler

Karlheinz Koch (CDU)

Ernst Otto Lind (CDU)

Jens Müll (FW)

Horst Nikl (GRÜNE)

Daniel Raschke (FW)

Eberhard Schlosser (FW)

Michael Simon (SPD)

Hans-Dieter Stübenrath (GRÜNE)

Edwin Theiß (GRÜNE)

Karl Felix Trüller (FDP)

Jens Ufer (FW)

Anna-Marisa Vandenberg (GRÜNE)

Anita Weitzel (SPD)

Michael Weppler (FDP)

Vom Magistrat waren anwesend:

Bürgermeister Marcel Schlosser (CDU)

Tobias Lux (SPD)

Jürgen Biedenkapp (CDU)

Rolf Rüdiger Deubel (SPD)

Bettina Ute Gill (FW)

Thomas Kreuder (FW)

Gislinde Löffert (CDU)

Volker Schlosser (FDP)

Lothar Theis (FW)

Wilhelm Zoll (GRÜNE)

Entschuldigt fehlten:

Ingo Hensel (SPD)

Fabian Schück (FW)

Andreas Havemann (SPD)

Edwin Magel (SPD)

Julian Sann (CDU)

Karl-Otto Sauer (CDU)

Otto Klockemann (CDU)

Lothar Peter (GRÜNE)

Von der Verwaltung waren anwesend:

Schriftführer Sven Knöß

Für die Beschallung: Brian Gillespie

Gäste:

Keine

Tagesordnung

öffentliche Tagesordnungspunkte

1. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Anwesenheit, Beschlussfähigkeit und Feststellung der Tagesordnung
2. Bericht der Ausschüsse gem. § 30 der Geschäftsordnung vom 12.12.2013
3. Bericht des Magistrates zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 09.02.2023 (VL-27/2023)
4. Bericht über den Sachstand offener Anträge und Anfragen gemäß Beschluss vom 27.05.2021
5. Anfragen gem. § 16 (4) der Geschäftsordnung vom 12.12.2013
 - 5.1 Situation Kinderbetreuung
 - 5.2 Sachstand Hospitalkirche
 - 5.3 Weickartshainer Teich
 - 5.4 Pendlerparkplatz BAB 5
 - 5.5 Sachstand Ausbau Glasfaser Kernstadt
 - 5.6 Immobilienkonzept
 - 5.7 Glasfaserausbau Weiterhain
 - 5.8 Klimamanager
 - 5.9 Online Terminvergabe
 - 5.10 Rampe Kita Lumda
 - 5.11 Städtischer Wohnmobilstellplatz
Teil A

./.
Teil B
6. Ortsrecht;
Neufassung der Satzung über die Aufgaben und die Benutzung eines Stadtarchivs sowie die Archivierung kommunalen Archivguts (VL-300/2022)
7. Ortsrecht;
Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (VL-1/2023
1. Ergänzung)
8. Interkommunale Zusammenarbeit: Teilnahme am IKZ-Projekt „Fördermittellotse“ des Landkreises Gießen (VL-3/2023
1. Ergänzung)
9. Neufestsetzung der Eintrittspreise für das städtische Freibad ab der Badesaison 2023 (VL-299/2022)
10. Neukalkulation der Gebühren im Bereich Bestattungswesen
hier: Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung der Stadt Grünberg (VL-5/2023
1. Ergänzung)
11. Neubau des Feuerwehrhauses in Lehnheim, Am Stangenröder Weg, für die beiden Ortsteile Lehnheim und Stangenrod (VL-12/2023)
hier: Beschlussvorschlag Vorentwurfsplanung und Kostenschätzung
12. Stadt Grünberg, Stadtteil Lehnheim – Änderung des Flächennutzungsplanes (VL-20/2023)
Hier: Feststellungsbeschluss

- | | | |
|------|---|------------------------------|
| 13. | Stadt Grünberg, Stadtteil Lehnheim – Aufstellung des Bebauungsplanes
99 Am Stangenröder Weg
Hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB | (VL-21/2023) |
| 14. | Stadt Grünberg, Eignungsflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen | (VL-10/2023
1. Ergänzung) |
| 15. | Stadt Grünberg Kernstadt, Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage Mühlenweg / Auf der Gänsweide“
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB | (VL-6/2023) |
| 16. | Errichtung einer Photovoltaik – Freiflächenanlage in Grünberg, Gemarkung Grünberg, Flur 18, Flurstück 34 und 35
hier: Städtebaulicher Vertrag | (VL-7/2023) |
| 17. | Stadt Grünberg Kernstadt, Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage Londorfer Straße / Wartweg“
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB | (VL-8/2023) |
| 18. | Errichtung einer Photovoltaik – Freiflächenanlage in Grünberg, Gemarkung Grünberg, Flur 27, Flurstücke 110, 111, 112 und 113
hier: Städtebaulicher Vertrag | (VL-9/2023) |
| 19. | Antrag FDP - TKS wg. Schaffung einer Parkfläche | (VL-22/2023) |
| 20. | Antrag FDP - Anlage einer Bürger-PV-Anlage | (VL-24/2023) |
| 21. | Mitteilungen | |
| 21.1 | Haushaltsgenehmigung | |
| 21.2 | Partnerschaftsfeier Partnerstädte | |
| 21.3 | Nächster Sitzungstermin | |

Sitzungsverlauf

öffentliche Tagesordnungspunkte

1. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Anwesenheit, Beschlussfähigkeit und Feststellung der Tagesordnung

Herr Stadtverordnetenvorsteher Karlheinz Erdmann begrüßt die anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrates, den Bürgermeister sowie alle anwesenden Zuhörer/innen und Pressevertreter zur heutigen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und wünscht allen Anwesenden noch ein gutes Jahr 2023. Er weist darauf hin, dass Herr Rüdiger Hefter seinen Mandatsverzicht erklärt hat und nun Frau Christiane Keßler als Nachrückerin für die FW-Fraktion in die Stadtverordnetenversammlung eingezogen ist. Anschließend stellt er fest, dass die Einladung zur heutigen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung form- und fristgerecht ergangen ist. Angesichts der Anzahl von aktuell 31 anwesenden Stadtverordneten stellt er auch die Beschlussfähigkeit fest. Stadtverordnetenvorsteher Erdmann fragt an, ob es Änderungswünsche zur Tagesordnung gibt.

Herr Feldbusch beantragt die Tagesordnungspunkte 15 bis 18 von der Tagesordnung zu nehmen und heute nicht über diese Vorlagen abzustimmen. Er begründet seinen Antrag mit der Ansicht seiner Fraktion, dass zunächst die unter Tagesordnungspunkt 14 zu beschließende Eignungsflächenuntersuchung abgewartet werden sollte, bevor in die Planungen für die ersten Einzelvorhaben eingestiegen wird. Explizit weist Herr Feldbusch darauf hin, dass der Antrag seiner Fraktion keine Ablehnung gegenüber der PV-Technik sei, sondern lediglich eine zeitliche Verschiebung der beiden Projekte bedeute.

Herr Ebenhöf, verweist auf seine ähnlichen Ausführungen dazu in den Ausschussberatungen. Er erklärt jedoch, dass die Stadt nichts aus der Hand gebe, wenn man diesen Vorlagen heute zustimme. Seitens der Stadt müsse den Planern der Vorhaben lediglich deutlich gesagt werden, dass man sich jegliche Änderungen im Zuge der Entscheidungsfindung vorbehalte.

Herr Müll schließt sich für seine Fraktion den Ausführungen von Herrn Feldbusch an und ergänzt, dass die Umsetzung der Eignungsflächenuntersuchung priorisiert und zeitlich forciert werden müsse.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, lässt Stadtverordnetenvorsteher Erdmann über den Antrag von Herrn Feldbusch abstimmen.

Abstimmungsergebnis: 24 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen

Damit ist der Antrag angenommen und die Tagesordnungspunkte 15 bis 18 werden von der Tagesordnung abgesetzt.

2. Bericht der Ausschüsse gem. § 30 der Geschäftsordnung vom 12.12.2013

Der Vorsitzende des Sozial- und Kulturausschusses, Herr Sebastian Engel, berichtet, dass dieser Ausschuss in seiner Sitzung am 31.01.2023 keine eigenständigen Beschlüsse gefasst hat.

Der Vorsitzende des Bau-, Landwirtschafts-, Umwelt- und Verkehrsausschusses, Herr Klaus-Peter Kreuder, berichtet, dass dieser Ausschuss in seiner Sitzung am 01.02.2023 einen eigenständigen Beschluss gefasst hat. Hierbei wurde Herr Julian Reinhardt zum Schriftführer gewählt.

Anschließend berichtet der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Jens Müll, dass dieser Ausschuss in seiner Sitzung am 07.02.2023 einen eigenständigen Beschluss hinsichtlich eines Grundstücksankaufs gefasst hat.

3. Bericht des Magistrates zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 09.02.2023 VL-27/2023

Herr Stadtverordnetenvorsteher Karlheinz Erdmann fragt nach, ob zum vorgelegten Bericht des Magistrates Fragen oder Anregungen vorgebracht werden.

Herr Kreuder erkundigt sich nach den Vor- und Nachteilen des Beitritts der Stadt Grünberg zum Waldbesitzerverband. Bürgermeister Schlosser führt aus, dass hierdurch nur Vorteile entstünden und dass man sich insbesondere eine bessere Vertretung in forstrechtlichen und forstwirtschaftlichen Fragen durch die neue Mitgliedschaft erhoffe.

Herr Kreuder möchte wissen, ob auch andere Kommunen bereits beigetreten seien. Bürgermeister Schlosser bestätigt dies und berichtet, dass die Stadtwaldstiftung Laubach bereits sehr früh dem Verband beigetreten ist.

Da keine weiteren Wortmeldungen zum Magistratsbericht vorliegen, ruft Stadtverordnetenvorsteher Erdmann den Tagesordnungspunkt 4 auf.

Beschluss:

Dem Bericht des Magistrates zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 09.02.2023 wird in überarbeiteter Form zugestimmt.

4. Bericht über den Sachstand offener Anträge und Anfragen gemäß Beschluss vom 27.05.2021

Herr Stadtverordnetenvorsteher Karlheinz Erdmann verweist hierzu auf den Inhalt der beige-fügten Vorlage hinsichtlich der Sachstände zu noch offenen Anträgen und Anfragen gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 27.05.2021.

Herr Ebenhöf erkundigt sich nach dem weiteren Verfahren des noch im Geschäftsgang befindlichen Antrages der SPD-Fraktion zwecks Bereitstellung von jährlich 10.000 Euro für aktive ehrenamtliche Mitglieder der Feuerwehren. Insbesondere bittet er um Berichterstattung zu dieser Sache aus der Sitzung des Feuerwehrbeirates. Bürgermeister Schlosser entgegnet, dass der Feuerwehrbeirat zahlreiche Ideen und Vorschläge in dieser Sache erarbeitet hat. Über die Ergebnisse sollen die Fraktion über ihre jeweiligen Vertreter im Beirat informiert werden. Darüber hinaus wird sich der Ältestenrat in seiner nächsten Sitzung nochmal mit der Thematik auseinandersetzen.

Frau Weitzel erkundigt sich nach dem Stand des Mehrgenerationenplatz im Brunnental. Bürgermeister Schlosser teilt hierzu mit, dass bei einem Termin mit der unteren Naturschutzbehörde die Rahmenbedingungen besprochen wurden und die Planungen weiter vorangetrieben bzw. angepasst werden können, um anschließend der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt zu werden.

Bürgermeister Schlosser teilt mit, dass zum Antrag der FDP-Fraktion betreffend die Amortisationsdauer von Photovoltaikanlagen vom 21. Juni 2018 eine Aufstellung für alle Anlagen, für welche bereits mehrjährige Erfahrungswerte vorliegen, durch die Fachabteilung erstellt wurde. Die Übersicht wird dem Protokoll als Anlage beigefügt.

5. Anfragen gem. § 16 (4) der Geschäftsordnung vom 12.12.2013

5.1 Situation Kinderbetreuung

Für die FW-Fraktion erkundigt sich Herr Jens Müll nach der aktuellen Situation betreffend der Kinderbetreuung in den städtischen Kindergärten. Aus der Elternschaft seien an seine Fraktion Meldungen herangetragen worden, dass es insbesondere im Bereich der Nachmittagsbetreuung verstärkt Betreuungsausfälle aufgrund personeller Engpässe zu beklagen seien.

Bürgermeister Schlosser erklärt dazu, dass im Bereich der Kinderbetreuung ein massiver Wettbewerb um Personal, bei gleichzeitigem großen Fachkräftemangel, stattfindet. Diese Probleme seien bekannt und betreffen so gut wie alle Kommunen. Hinzu kommt, so der Bürgermeister, dass viele Erzieherinnen/Erzieher gerne wohnortnah arbeiten möchten und daher innerhalb der Kindergärten wechseln. Er bestätigt, dass die Personalgewinnung eine schwierige Aufgabe sei, an der seitens der Stadt aber intensiv gearbeitet werde. Unter anderem erhofft man sich durch attraktivere Ausschreibungen neues Personal zu gewinnen.

5.2 Sachstand Hospitalkirche

Für die CDU-Fraktion erkundigt sich Frau Otto nach dem Sachstand in Sachen Hospitalkirche. Bürgermeister Schlosser erläutert, dass vor dem Hintergrund einer gefahrlosen Nutzung der Kirche eine Sicherheitsprüfung der Elektrik durchgeführt wird. Diese wird aus vorhandenen Restmitteln finanziert. Weiterhin, so der Bürgermeister, habe man das für die Kostenaufstellung beauftragte Unternehmen gebeten diese

nochmals dahingehend zu überarbeiten, dass zunächst nur die absolut nicht aufschiebbaren Maßnahmen umgesetzt werden.

Bezüglich eines möglichen Verkaufes seien noch zahlreiche Fragen zu klären. Zusätzlich gebe es Hohe rechtliche Hürden aufgrund der seinerzeitigen Vertragsgestaltung mit der Kirche im Zuge der Übernahme der Hospitalkirche.

5.3 Weickartshainer Teich

Für die SPD-Fraktion möchte Herr Ebenhöf wissen, was derzeit baulich im Bereich des Weickartshainer Teichs passiere und wie man mit der Firma verblieben sei. Bürgermeister Schlosser erklärt, dass man mit der Firma vereinbart habe, dass diese sich den Teich nochmal anschauen und im Rahmen der Gewährleistung nacharbeiten solle. Über bereits bauliche Maßnahme ist ihm aktuell noch nichts bekannt, die Verwaltung werde aber hier dranbleiben.

5.4 Pendlerparkplatz BAB 5

Herr Theiß möchte wissen, wer für die Unterhaltung des Pendlerparkplatzes an der BAB 5 in Lumda zuständig sei. Bürgermeister Schlosser erklärt, dass diese Aufgabe der Stadt Grünberg sowie der Gemeinde Rabenau zukomme. Herr Theiß regt an, dass hier nach dem sich vor einigen Wochen ereigneten Ölunfall noch einiges nachzuarbeiten ist. Bürgermeister Schlosser sagt zu diese zu prüfen.

5.5 Sachstand Ausbau Glasfaser Kernstadt

Für die FDP-Fraktion erkundigt sich Herr Weppler nach dem Baufortschritt des Glasfaserausbau in der Kernstadt. Bürgermeister Schlosser berichtet von zügigem Baufortschritt bei sachgemäßer Ausführung durch die Telekom. Bezüglich des Bauzeitenplan teilt er mit, dass bis zum Gallusmarkt alles abgeschlossen sein soll.

5.6 Immobilienkonzept

Für die Freien Wähler möchte Herr Müll wissen, wie der Zeitplan bezüglich der Erstellung eines Immobilienkonzeptes aussieht. Bürgermeister Schlosser erklärt, dass derzeit alle Daten aus der seitherigen Excelübersicht in ein neues Immobilienmanagementprogramm eingepflegt werden. Im nächsten Schritt soll dann intern zusammengestellt werden, welche Maßnahmen bei welchem Gebäude in der nächsten Zeit anstehen. Darin ebenfalls einfließen, sollen die Erkenntnisse des Infrastrukturprojektes im Bereich Feuerwehr, so dass man eine langfristige Übersicht erhält was auf die Stadt Grünberg in den kommenden Jahren zukommt und welche Optionen man für welches Gebäude dann in Betracht zieht.

5.7 Glasfaserausbau Weiterhain

Für die SPD-Fraktion fragt Frau Weitzel nach dem Sachstand der Bauarbeiten in Weitershain. Bürgermeister Schlosser führt aus, dass hier das von der Firma Goetel beauftragte Subunternehmen Ansprechpartner für die Stadt sei. Die Arbeit sei sehr unzufriedenstellend. Derzeit hat man der ausführenden Firma keine Aufbruch-Genehmigung für weitere Arbeiten erteilt und die Arbeiten ruhen. Die Firma Goetel hat ihrer Sub-Firma mitgeteilt, dass die fehlerhaften Arbeiten bitte entsprechend nachgearbeitet werden sollen. Zusammenfassend sei das Ganze sehr unklar und einfach unbefriedigend. Frau Weitzel berichtet, dass bereits versucht bzw. daran gearbeitet wurde entstandene Schäden zu beheben. Hier sei die Firma ProNetz-Ausbau für die Firma Goetel tätig. Bürgermeister Schlosser erklärt, dass weitere aktuellere Information insbesondere bezüglich eines Weiterausbaus derzeit nicht vorliegen.

5.8 Klimamanager

Für die Grünen fragt Herr Nikl nach, wann mit der Einstellung des Klimamanagers zu rechnen sei. Bürgermeister Schlosser erklärt, dass seitens des LK Gießen der Förderantrag noch nicht beim Bund eingereicht wurde. Eine Ausschreibung kann erst nachdem der Antrag eingereicht und entsprechend genehmigt wurde durchgeführt werden.

5.9 Online Terminvergabe

Für die Freien Wähler möchte Frau Dechert wissen, ob für das Bürgerbüro im Zuge der Umsetzung des Online Zugangsgesetzes eine Onlineterminvergabe vorgesehen ist. Bürgermeister Schlosser entgegnet, dass dies definitiv vorgesehen sei, aber noch nicht technisch umgesetzt wurde.

5.10 Rampe Kita Lumda

Frau Weitzel fragt für die SPD-Fraktion nach der Fertigstellung der Rampe im Kindergarten Lumda. Bürgermeister Schlosser erklärt, dass die ausführende Firma Lieferengpässe bei Material gehabt habe, und dass die Umsetzung derzeit für Mai 2023 vorgesehen ist.

5.11 Städtischer Wohnmobilstellplatz

Herr Kreuder stellt für die Grünen die Frage, ob sich der Magistrat schon mit der weiteren Notwendigkeit eines städtischen Wohnmobilstellplatzes beschäftigt habe. Da ja mittlerweile ein ausreichendes und modernes privates Angebot bestehe, könne man ggf. auf einen städtischen verzichten. Bürgermeister Schlosser verneint dies wird es aber entsprechend weitergeben.

Teil A

./.

Teil B

6. Ortsrecht; Neufassung der Satzung über die Aufgaben und die Benutzung eines Stadtarchivs sowie die Archivierung kommunalen Archivguts

VL-300/2022

Der Vorsitzende des Sozial- und Kulturausschusses, Herr Sebastian Engel, berichtet aus der Sitzung am 31.01.2023 und erklärt, dass dieser Ausschuss der Vorlage einstimmig mit 11 Ja-Stimmen zugestimmt hat.

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Jens Müll, berichtet aus der Sitzung am 07.02.2023 und teilt mit, dass der Haupt- und Finanzausschuss der Vorlage ebenfalls einstimmig mit 11 Ja-Stimmen zugestimmt hat.

Da keine Wortmeldungen vorliegen, bittet Stadtverordnetenvorsteher Erdmann um Abstimmung zur Vorlage.

Beschluss:

Gemäß §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 7.3.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 29 Absatz 4 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), i.V.m. § 18 des Hessischen Archivgesetzes (HArchivG) vom 13. Oktober 2022 (GVBl. S. 493), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grünberg am folgende Satzung über die Aufgaben und die Nutzung des Stadtarchivs Grünberg beschlossen:

Satzung über die Aufgaben und die Nutzung des Stadtarchivs Grünberg

§ 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Satzung regelt den Umgang mit und die Nutzung von öffentlichem Archivgut der Stadt Grünberg.
- (2) Öffentliches Archivgut sind alle Unterlagen der Stadt Grünberg oder sonstigen anbieterpflichtigen städtischen Stellen bzw. Rechtspersonlichkeiten,
 1. für die das Archiv die Archivwürdigkeit festgestellt hat,
 2. die dem Archiv übergeben wurden und
 3. die vom Archiv zu Archivgut umgewidmet wurden.

Als öffentliches Archivgut gelten auch archivwürdige Unterlagen, die das Archiv zur Ergänzung seines Archivguts gesammelt, erworben oder übernommen hat.

(3) Unterlagen sind alle Schrift-, Bild- und Tondokumente sowie andere Informationsobjekte unabhängig von ihrem Trägermaterial oder Speicherungsform sowie alle Hilfsmittel und ergänzende Daten für ihre Ordnung, Nutzung und Auswertung.

(4) Archivwürdig sind Unterlagen, die von bleibendem Wert sind

1. aufgrund ihrer politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Bedeutung für die Erforschung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart
2. für die Sicherung berechtigter Interessen der Bürgerinnen und Bürger
3. für die Rechtswahrung oder die auf Grund von Rechtsvorschriften dauernd aufzubewahren sind.

§ 2 Stellung und Aufgaben des Archivs

(1) Die Stadt Grünberg unterhält ein Archiv.

(2) Das Stadtarchiv hat die Aufgabe, bei städtischen Stellen angefallene Unterlagen, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden, nach Feststellung der Archivwürdigkeit gemäß § 3 Abs. 6 zu archivieren.

(3) Die Archivierung umfasst die Aufgaben, die Archivwürdigkeit von Unterlagen festzustellen, diese zu übernehmen, sie sachgemäß aufzubewahren, dauerhaft zu sichern, deren Integrität und Authentizität zu bewahren sowie sie zu erhalten, instand zu setzen, zu erschließen, verfügbar zu machen und für die Nutzung bereitzustellen.

(4) Als städtische Stellen gelten auch

1. städtische Eigenbetriebe sowie
2. juristische Personen des Privatrechts, wenn sie nicht am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen und der Stadt mehr als die Hälfte der Anteile oder Stimmen zusteht.

(5) Das Stadtarchiv ist an allen grundsätzlichen Fragen zu beteiligen, die Folgen für eine mögliche spätere Archivierung der Unterlagen haben (z. B. Aktenplan, Aktenordnung, Einsatz von Recyclingpapier, Einsatz von Mikrofilmen, Einführung und Änderung technischer Systeme zur Erstellung und Speicherung von Unterlagen).

(6) Das Stadtarchiv kann Dokumentationsmaterialien zur Ergänzung seines Archivguts sammeln. Es kann Archivgut privater Herkunft aufnehmen.

(7) Das Stadtarchiv trägt zur Erforschung und Kenntnis der Stadtgeschichte bei.

§ 3 Anbietung, Bewertung und Übernahme von Unterlagen

(1) Die städtischen Stellen sind verpflichtet, alle Unterlagen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich sind und deren Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind, auszusondern. Die Stellen prüfen in regelmäßigen Abständen, mindestens aber alle fünf Jahre, welche Teile ihrer Unterlagen für die laufenden Dienstgeschäfte nicht mehr benötigt werden. Unterlagen sind dabei spätestens 30 Jahre nach ihrer Entstehung auszusondern, soweit nicht Rechtsvorschriften andere Aufbewahrungsfristen bestimmen.

(2) Ausgesonderte Unterlagen sind von der abgebenden Stelle mit einer Anbietungsliste dem Archiv vollständig zur Übernahme anzubieten. Anzubieten sind auch Unterlagen,

1. die besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung oder des Datenschutzes unterworfen sind,
2. die aufgrund besonderer Vorschriften in der Verarbeitung hätten eingeschränkt, gelöscht oder vernichtet werden müssen,
3. sowie Daten nach Art. 9 und 10 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener

ner Daten zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1, Nr. L 314 S.72) enthalten.

(3) Dem Stadtarchiv sind auch Belegstücke sämtlicher Veröffentlichungen und amtlicher Drucksachen der Stadt sowie die ausgesonderten Bücher aus den Dienstbibliotheken der städtischen Stellen anzubieten.

(4) Technische Kriterien für die Übernahme digitaler Unterlagen (insbes. Dateiformate, Form der Übermittlung) legen die anbietende Stelle und das Stadtarchiv vorab im Grundsatz fest.

(5) Auf die Anbietung von offensichtlich nicht archivwürdigen Unterlagen und Daten darf nur im Einvernehmen mit dem Stadtarchiv verzichtet werden.

(6) Das Stadtarchiv entscheidet über die Archivwürdigkeit der ausgesonderten Unterlagen (Bewertung) und die Übernahme in das Stadtarchiv. Zur Feststellung der Archivwürdigkeit ist dem Archiv auch vor Ablauf der Aufbewahrungsfristen Einsicht in die Unterlagen der abgebenden Stelle zu gewähren.

(7) Die abgebende Stelle hat die Unterlagen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres mit einer Abgabeliste an das Archiv zu übergeben. Mit der Übernahme gehen die Unterlagen in die ausschließliche Verfügungsgewalt des Stadtarchivs über. Die Abgabeliste ist dauernd aufzubewahren.

§ 4 Vernichtung von Unterlagen

Die städtischen Stellen dürfen Unterlagen nur vernichten oder Daten nur löschen, wenn das Stadtarchiv die Übernahme abgelehnt oder nach § 3 Abs. 5 auf eine Anbietung verzichtet hat.

§ 5 Nutzung des Archivgutes

(1) Die Nutzung des Archivgutes nach Maßgabe der Archivsatzung steht jeder Person zu, soweit sich aus Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit Eigentümerinnen oder Eigentümern Archivguts privater Herkunft nichts anderes ergibt.

(2) Arten der Nutzung:

1. Archivgut wird grundsätzlich durch persönliche Einsichtnahme im Archiv genutzt.

2. Zusätzlich ist eine mündliche oder schriftliche Auskunftserteilung möglich, die eine Vorlage oder Abgabe von Reproduktionen gemäß der Gebührenordnung einschließen kann.

3. Die schriftliche oder mündliche Auskunftserteilung kann sich auf Hinweise zu einschlägigem Archivgut beschränken.

4. Über die Art der Nutzung entscheidet das Archiv. Ein Anspruch auf Vorlage von Archivgut in der ursprünglichen Überlieferungsform besteht grundsätzlich nicht.

(3) Über die Erteilung der Nutzungsgenehmigung und die Art der Nutzung entscheidet das Stadtarchiv auf der Grundlage der Archivsatzung.

§ 6 Nutzungsantrag

(1) Die Nutzung ist schriftlich, gegebenenfalls auf Verlangen des Archivs online, zu beantragen. Die Nutzerin oder der Nutzer hat sich auf Verlangen auszuweisen.

(2) In dem Nutzungsantrag ist anzugeben:

1. Name, Vorname und Anschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers,

2. Name, Vorname und Anschrift der Auftraggeberin oder des Auftraggebers, wenn die Nutzung im Auftrag erfolgt,

3. das Nutzungsvorhaben mit zeitlicher und sachlicher Eingrenzung,

4. ggf. die Absicht der Veröffentlichung.

(3) Für jedes Nutzungsvorhaben ist ein eigener Nutzungsantrag zu stellen. Der Nutzungsantrag gilt nur für das laufende Kalenderjahr und das angegebene Nutzungsvorhaben. Wechselt der Nutzer sein Nutzungsvorhaben oder beginnt ein neues Kalenderjahr, hat er erneut einen Antrag zu stellen.

(4) Die Nutzerin oder der Nutzer hat sich zur Beachtung der Archivsatzung zu verpflichten und die Kenntnisnahme der Hinweise zum Datenschutz zu bestätigen.

(5) Bei schriftlichen oder mündlichen Anfragen kann auf einen schriftlichen Nutzungsantrag verzichtet werden.

§ 7 Schutzfristen

Die Nutzung von Unterlagen, die einer Schutzfrist oder Nutzungseinschränkung unterliegen, richtet sich nach § 7 Abs. 2, § 8 und § 9 HArchivG. Für die Veröffentlichung von Erschließungsdaten im Internet wird die Anwendung der für das Hessische Landesarchiv geltenden Rechtsgrundsätze in ihrer jeweils gültigen Fassung empfohlen.

§ 8 Einschränkung oder Versagung der Nutzungsgenehmigung

(1) Die Nutzung von Archivgut ist einzuschränken oder zu versagen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass

1. dem Wohl der Stadt, dem Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder der Länder wesentliche Nachteile erwachsen,
2. schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter beeinträchtigt werden oder
3. Vereinbarungen mit der Eigentümerin oder dem Eigentümer Archivguts privater Herkunft entgegenstehen.

(2) Darüber hinaus kann die Nutzung auch eingeschränkt oder versagt werden, wenn

1. die Antragstellerin oder der Antragsteller schwerwiegend gegen die Archivsatzung verstoßen oder ihr/ihm erteilte Auflagen nicht eingehalten hat,
2. der Ordnungszustand des Archivgutes eine Nutzung nicht zulässt,
3. der Erhaltungszustand des Archivgutes gefährdet werden würde oder
4. durch die Nutzung ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entsteht.

(3) Die Nutzungsgenehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Dies gilt insbesondere, wenn gesetzliche Schutzfristen nach § 7 verkürzt werden oder wenn eine Vereinbarung mit der Eigentümerin oder dem Eigentümer Archivguts privater Herkunft vorliegt.

(4) Die Nutzungsgenehmigung kann widerrufen oder zurückgenommen werden, insbesondere wenn:

1. Angaben im Nutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
2. nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Nutzung geführt hätten,
3. die Nutzerin oder der Nutzer schwerwiegend gegen die Archivsatzung verstößt oder ihr/ihm erteilte Auflagen nicht einhält oder
4. die Nutzerin oder der Nutzer Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Betroffener nicht beachtet.

§ 9 Ort und Zeit der Nutzung

(1) Das Archivgut wird während der festgesetzten Öffnungszeiten in den dafür bestimmten Räumen zur Einsichtnahme vorgelegt.

(2) Das Betreten der Magazine durch Nutzerinnen und Nutzer ist untersagt.

(3) Die Nutzerin oder der Nutzer hat sich im Nutzungsraum so zu verhalten, dass andere Personen nicht behindert oder belästigt werden. Zum Schutz des Archivgutes ist es insbesondere untersagt, im Nutzungsraum zu rauchen, zu essen oder zu trinken. Taschen, Mäntel und dergleichen dürfen nicht in den Nutzungsraum mitgenommen werden.

§ 10 Vorlage von Archivgut

(1) Archivgut ist sorgfältig zu behandeln und in gleicher Ordnung und in gleichem Zustand, wie es vorgelegt wurde, spätestens am Ende der jeweiligen Öffnungszeit wieder zurückzugeben. Es ist untersagt, die Reihenfolge der Dokumente zu verändern, Bestandteile des Archivguts zu entfernen, Vermerke im Archivgut anzubringen oder vorhandene zu tilgen sowie Archivgut als Schreib- oder Durchzeichnungsunterlage zu verwenden.

2) Bemerkt die Nutzerin oder der Nutzer Schäden an dem Archivgut, so hat sie/er dies unverzüglich dem Aufsichtspersonal anzuzeigen.

(3) Das Stadtarchiv kann den Umfang des gleichzeitig vorzulegenden Archivgutes beschränken; es kann die Bereithaltung zur Nutzung zeitlich begrenzen.

(4) Auf die Versendung von Archivgut zur Nutzung außerhalb des Stadtarchivs besteht kein Anspruch. Archivgut kann zu Ausstellungszwecken auf Kosten der Ausleihenden ausgeliehen werden. Die Ausleihe kann von Auflagen abhängig gemacht werden. Für die Ausleihe zu Ausstellungszwecken ist ein Leihvertrag abzuschließen.

§ 11 Reproduktionen und Editionen

(1) Die Stadt kann gestatten, dass von Archivgut Reproduktionen angefertigt und publiziert werden und dass Archivgut für Editionen verwendet wird. Die Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck unter der Angabe der Quelle (mindestens Archiv, Signatur) verwendet werden. Veränderungen, Bearbeitungen und sonstige Abwandlungen bereitgestellter Daten sind mit einem Veränderungshinweis in der Quellenangabe zu versehen.

(2) Bei Reproduktionen und Editionen von Archivgut privater Herkunft ist die Einwilligung der Eigentümerin oder des Eigentümers einzuholen.

§ 12 Auswertung des Archivgutes

(1) Die Nutzerin oder der Nutzer hat bei der Auswertung der aus dem Archivgut gewonnenen Erkenntnisse die Rechte der Stadt sowie die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter zu wahren. Sie/Er hat die Stadt auf Verlangen von Ansprüchen Dritter durch schriftliche Erklärung freizustellen.

(2) Bei der Veröffentlichung aus dem Archivgut gewonnener Erkenntnisse ist die Quelle (mindestens Archiv, Signatur) anzugeben.

§ 13 Rechte Betroffener

Das Recht Betroffener auf Auskunft aus dem Archivgut und auf Berichtigung von Unterlagen richtet sich nach § 10 HArchivG.

§ 14 Haftung

(1) Die Nutzerin oder der Nutzer haftet für die von ihr/ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivgutes sowie für sonstige bei der Nutzung des Stadtarchivs verursachte Schäden. Dies gilt nicht, wenn die Nutzerin oder der Nutzer nachweist, dass sie/ihn kein Verschulden trifft.

(2) Die Stadt haftet bei der Vorlage von Archivgut oder Reproduktionen nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

§ 15 Gebühren und Auslagen

(1) Die Erhebung von Gebühren und Auslagen richtet sich nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt.

(2) Bei der Nutzung des Archivgutes für wissenschaftliche, ortsgeschichtliche oder Unterrichtszwecke kann auf die Erhebung von Gebühren verzichtet werden.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung über die Aufgaben und die Nutzung des Stadtarchivs Grünberg tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die seitherige Archivsatzung außer Kraft.

Grünberg, den

Der Magistrat
der Stadt Grünberg

Marcel Schlosser
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

31 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

7. **Ortsrecht;
Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit** **VL-1/2023
1. Ergänzung**

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Jens Müll, berichtet aus der Sitzung am 07.02.2023 und teilt mit, dass der Haupt- und Finanzausschuss der Vorlage einstimmig mit 11 Ja-Stimmen zugestimmt hat.

Da niemand das Wort zur Vorlage wünscht, lässt Stadtverordnetenvorsteher Erdmann über den Tagesordnungspunkt abstimmen.

Beschluss:

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 u. 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grünberg in ihrer Sitzung am diese 4. Änderungssatzung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Grünberg beschlossen:

4. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Artikel I

§ 1 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

§ 1 Verdienstauffall

(5) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstauffallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstauffallpauschale je Stunde beträgt **60,00 €**. Der Anspruch auf Zahlung des Durchschnittssatzes wird beschränkt auf Werktagen, und zwar montags bis samstags von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr.

Artikel II

Die übrigen §§ der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit bleiben unverändert.

Artikel III

Die vorstehende 4. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

35305 Grünberg, den

DER MAGISTRAT
DER STADT GRÜNBERG

Marcel Schlosser
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

31 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

8. Interkommunale Zusammenarbeit: Teilnahme am IKZ-Projekt „Fördermittellotse“ des Landkreises Gießen VL-3/2023 1. Ergänzung

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Jens Müll, berichtet aus der Sitzung am 07.02.2023 und teilt mit, dass der Haupt- und Finanzausschuss der Vorlage einstimmig mit 11 Ja-Stimmen zugestimmt hat.

Da auch zu dieser Vorlage keine Wortmeldungen vorliegen, lässt Stadtverordnetenvorsteher Erdmann über den Tagesordnungspunkt abstimmen.

Beschluss:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Teilnahme am IKZ-Projekt „Fördermittellotse“.
2. Zur Umsetzung des Projektes wird der Magistrat beauftragt, mit dem Landkreis Gießen sowie den sonstigen teilnehmenden Kommunen eine entsprechende öffentlich-rechtliche Vereinbarung auf der Grundlage des als Anlage 1 beigefügten Entwurfes abzuschließen, **wenn absehbar ist, dass mindestens 10 Kommunen teilnehmen.**

Abstimmungsergebnis:

31 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

9. Neufestsetzung der Eintrittspreise für das städtische Freibad ab der Badesaison 2023 VL-299/2022

Der Vorsitzende des Sozial- und Kulturausschusses, Herr Sebastian Engel, berichtet aus der Sitzung am 31.01.2023 und erklärt, dass dieser Ausschuss der Vorlage mit der Änderung einer zusätzlichen Aufnahme von Auszubildenden mit Nachweis als Ermässigungsberechtigte, einstimmig mit 11 Ja-Stimmen zugestimmt hat.

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Jens Müll, berichtet aus der Sitzung am 07.02.2023 und teilt mit, dass der Haupt- und Finanzausschuss der Vorlage, mit den Änderungen des Sozial- und Kulturausschusses ebenfalls einstimmig mit 11 Ja-Stimmen zugestimmt hat.

Frau Weitzel findet es sehr gut, dass der bisher bereits zweimal von der SPD-Fraktion gestellte Antrag für einen kostenfreien Eintritt für Schüler bis 18 Jahren in den Sommerferien, jetzt Berücksichtigung in der Vorlage gefunden hat, so dass in diesem Jahr kein erneuter Antrag notwendig wird.

Da sonstige Wortmeldungen nicht vorliegen, lässt Stadtverordnetenvorsteher Erdmann über die Vorlage abstimmen.

Beschluss:

Die Eintrittspreise für das städtische Freibad werden ab der Badesaison 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Einzelkarten

a) Erwachsene	4,00 €
b) Kinder bis 18 Jahre Schüler/Innen (nur mit Nachweis) Auszubildende (nur mit Nachweis) Studenten/Innen (nur mit Nachweis) Schwerbehinderte (nur mit Nachweis)	3,00 €
c) Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres	frei
d) Familien-Tageskarte (hierzu zählen alle im Haushalt lebende Personen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn sie sich noch in Ausbildung, Schule oder Studium befinden - mit Nachweis)	10,00 €
e) Sommerferien Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	frei

2. Dauerkarten

a) Erwachsene	65,00 €
b) Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre Schüler/Innen (nur mit Nachweis) Auszubildende (nur mit Nachweis) Studenten/Innen (nur mit Nachweis) Schwerbehinderte (nur mit Nachweis)	25,00 €
c) Familien (hierzu zählen alle im Haushalt lebende Personen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn sie sich noch in Ausbildung, Schule oder Studium befinden - nur mit Nachweis)	110,00 €
d) Alleinerziehende (analog c)	75,00 €

3. Zehnerkarten

a) Erwachsene	35,00 €
b) Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre Schüler/Innen (nur mit Nachweis) Auszubildende (nur mit Nachweis) Studenten/Innen (nur mit Nachweis) Schwerbehinderte (nur mit Nachweis)	20,00 €

4. Gruppen ab 15 Personen entfällt

5. Schulklassen frei

Inhaber der Ehrenamts-Card werden beim Kauf von Einzel-, Zehner- und Dauerkarten Kindern, Schülern, Auszubildenden, Studenten und Schwerbehinderten gleichgestellt.

Abstimmungsergebnis:

31 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

10. **Neukalkulation der Gebühren im Bereich Bestattungswesen hier: Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestat- tungsordnung der Stadt Grünberg**

**VL-5/2023
1. Ergänzung**

Der Vorsitzende des Sozial- und Kulturausschusses, Herr Sebastian Engel, berichtet aus der Sitzung am 31.01.2023 und erklärt, dass dieser Ausschuss der Vorlage mit einer Änderung im § 11, bei den Positio-

Bürgermeister Schlosser und Stadtbrandinspektor Sprankel bedanken sich bei allen am Planungsverfahren Beteiligten für die gute, konstruktive und professionelle Zusammenarbeit im Zuge des nunmehr mehr als zweijährigen Prozesses.

Herr Stübenrath regt den Einbau eines Stromspeichers, der derzeit nicht vorgesehen sei, an. Herr Gotthold erklärt dazu, dass aufgrund des atypischen Nutzerverhaltens an nur wenigen Tagen in der Woche davon abgesehen wurde, da dies absolut unwirtschaftlich wäre. Für die Erzeugung von Warmwasser, eigne sich der Speicher darüber hinaus nicht.

Da keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen lässt Stadtverordnetenvorsteher Erdmann über den Tagesordnungspunkt abstimmen.

Beschluss:

Dem Vorentwurf für den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses für die beiden Ortsteile Lehnheim und Stangenrod, des Büros ARCHITEKTENKONTOR FALLER + KRÜCK WORKS GMBH (AFK) aus Frankfurt, des Büros G-TEC Ingenieure GmbH und des Büros Klapp + Müller GmbH aus Siegen gemäß der Vorplanung (Stand: 16.1.2023) und der Kostenschätzung (Stand 21.12.2022) über 4.266.738,38 € brutto für Ende des Baujahres 2022 zzgl. einer zu erwartenden Baupreissteigerung bis zum Ausführungsbeginn in Höhe von 15 %, in Summe 4.906.749,14 € brutto, auf dem Grundstück „Am Stangenröder Weg“, Flur 1, Flurstück 217 wird zugestimmt.

Die unter der Maßnahme 12601-047 (Neubau eines Feuerwehrgerätehauses für die Stadtteile Lehnheim und Stangenrod) bisher vorgesehene Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 1.360.000 € wird zur Absicherung der Gesamtfinanzierung des Bauvorhabens im Nachtragshaushalt 2023 um 910.000 € auf 2.270.000 € angehoben.

Abstimmungsergebnis:

31 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

12. Stadt Grünberg, Stadtteil Lehnheim – Änderung des Flächennutzungsplanes VL-20/2023
Hier: Feststellungsbeschluss

Der Vorsitzende des Bau-, Landwirtschafts-, Umwelt- und Verkehrsausschusses, Herr Klaus Peter Kreuder, berichtet aus der Sitzung am 01.02.2023 und erklärt, dass dieser Ausschuss der Vorlage einstimmig zugestimmt hat.

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Jens Müll, berichtet aus der Sitzung am 07.02.2023 und teilt mit, dass der Haupt- und Finanzausschuss der Vorlage ebenfalls einstimmig zugestimmt hat.

Da keine Fragen zum Tagesordnungspunkt vorliegen, bittet Stadtverordnetenvorsteher Erdmann um Abstimmung zur Vorlage.

Beschluss:

1. Die in der Anlage befindlichen Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen werden als Stellungnahmen der Stadt Grünberg beschlossen.

2. Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 6 BauGB als Flächennutzungsplan festgestellt.

3. Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist dem Regierungspräsidium Gießen gemäß § 6 Abs. 1 BauGB zur Genehmigung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

31 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

13. Stadt Grünberg, Stadtteil Lehnheim – Aufstellung des Bebauungsplanes 99 Am Stangenröder Weg VL-21/2023
Hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Der Vorsitzende des Bau-, Landwirtschafts-, Umwelt- und Verkehrsausschusses, Herr Klaus Peter Kreuder, berichtet aus der Sitzung am 01.02.2023 und erklärt, dass dieser Ausschuss der Vorlage einstimmig zugestimmt hat.

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Jens Müll, berichtet aus der Sitzung am 07.02.2023 und teilt mit, dass der Haupt- und Finanzausschuss der Vorlage ebenfalls einstimmig zugestimmt hat.

Da keine Fragen zum Tagesordnungspunkt vorliegen, bittet Stadtverordnetenvorsteher Erdmann um Abstimmung zur Vorlage.

Beschluss:

1. Die in der Anlage befindlichen Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen werden als Stellungnahmen der Stadt Grünberg und somit als Abwägung im Sinne des § 1 Abs. 7 BauGB beschlossen.

2. Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m § 91 Abs. 1 und 3 HBO als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt.

3. Der Bebauungsplan wird nach Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplan-Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht und in Kraft gesetzt.

Abstimmungsergebnis:

31 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

14. Stadt Grünberg, Eignungsflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen VL-10/2023
1. Ergänzung

Der Vorsitzende des Bau-, Landwirtschafts-, Umwelt- und Verkehrsausschusses, Herr Klaus Peter Kreuder, berichtet aus der Sitzung am 01.02.2023 und erklärt, dass dieser Ausschuss der Vorlage mehrheitlich bei einer Enthaltung zugestimmt hat.

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Jens Müll, berichtet aus der Sitzung am 07.02.2023 und teilt mit, dass der Haupt- und Finanzausschuss der Vorlage einstimmig zugestimmt hat.

Da keine Wortmeldungen zur Vorlage vorliegen, bittet Stadtverordnetenvorsteher Erdmann um Abstimmung über die Vorlage.

Beschluss:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine Untersuchung von Eignungsflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen für das gesamte Stadtgebiet durchführen zu lassen.

2. Die Ergebnisse der Untersuchung sollen nach ihrer Beratung als „sonstige städtebauliche Planung“ i. S. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen werden.

Abstimmungsergebnis:

31 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

15. Stadt Grünberg Kernstadt, Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage Mühlenweg / Auf der Gänswalde“ VL-6/2023
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Der Vorsitzende des Bau-, Landwirtschafts-, Umwelt- und Verkehrsausschusses, Herr Klaus Peter Kreuder, berichtet aus der Sitzung am 01.02.2023 und erklärt, dass dieser Ausschuss der Vorlage bei 8 Ja-Stimmen und 3 Enthaltungen zugestimmt hat.

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Jens Müll, berichtet aus der Sitzung am 07.02.2023 und teilt mit, dass der Haupt- und Finanzausschuss der Vorlage mit 9 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen zugestimmt hat.

Beschluss:

1. Für die Flurstücke Gemarkung Grünberg Flur 18 Nr. 34 und 35 wird ein Bebauungsplan aufgestellt.
2. Der räumliche Geltungsbereich ist der nachfolgenden Karte zu entnehmen. Diese ist Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses.
3. Allgemeines Planziel ist die Schaffung des Bauplanungsrechts für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage südlich des Umspannwerkes durch die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes i.S. § 11 Abs. 2 Bau-nutzungsverordnung.
4. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im zweistufigen Regelverfahren mit Umweltprüfung.
5. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren zeitgleich zur Aufstellung des Bebauungsplanes.
6. Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind einzuleiten.

Abstimmungsergebnis:

Abgesetzt

**16. Errichtung einer Photovoltaik – Freiflächenanlage in Grünberg, Ge- VL-7/2023
markung Grünberg, Flur 18, Flurstück 34 und 35
hier: Städtebaulicher Vertrag**

Der Vorsitzende des Bau-, Landwirtschafts-, Umwelt- und Verkehrsausschusses, Herr Klaus Peter Kreuder, berichtet aus der Sitzung am 01.02.2023 und erklärt, dass dieser Ausschuss der Vorlage einstimmig mit 11 Ja-Stimmen zugestimmt hat.

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Jens Müll, berichtet aus der Sitzung am 07.02.2023 und teilt mit, dass der Haupt- und Finanzausschuss der Vorlage mit 8 Ja-Stimmen und 3 Enthaltungen zugestimmt hat.

Beschluss:

Dem vorliegenden Städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Grünberg und der Oberhessischen Versorgungsbetriebe AG (OVAG), Hanauer Straße 9 – 13, 61169 Friedberg wird in der beiliegenden Form zugestimmt.

Der Stadt Grünberg entstehen durch den Abschluss der Vereinbarung keine Kosten.

Es werden 2.000,00 € Verwaltungskosten angefordert.

Abstimmungsergebnis:

Abgesetzt

**17. Stadt Grünberg Kernstadt, Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächen- VL-8/2023
anlage Londorfer Straße / Wartweg“
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**

Der Vorsitzende des Bau-, Landwirtschafts-, Umwelt- und Verkehrsausschusses, Herr Klaus Peter Kreuzer, berichtet aus der Sitzung am 01.02.2023 und erklärt, dass dieser Ausschuss der Vorlage mit 5 Ja-Stimmen bei 4 Gegenstimmen und 1 Enthaltung zugestimmt hat.

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Jens Müll, berichtet aus der Sitzung am 07.02.2023 und teilt mit, dass der Haupt- und Finanzausschuss der Vorlage mit 6 Ja-Stimmen und 5 Enthaltungen zugestimmt hat.

Beschluss:

1. Für die Flurstücke Gemarkung Grünberg Flur 27 Nr. 110, 111, 112 und 113 (Stadt Grünberg, ehem. Wasserhochbehälter) wird ein Bebauungsplan aufgestellt.
2. Der räumliche Geltungsbereich ist der nachfolgenden Karte zu entnehmen. Diese ist Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses.
3. Allgemeines Planziel ist die Schaffung des Bauplanungsrechts für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage beidseits der Aussiedlerhöfe im Wartweg durch die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes i. S. § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung.
4. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im zweistufigen Regelverfahren mit Umweltprüfung.
5. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren zeitgleich zur Aufstellung des Bebauungsplanes.
6. Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind einzuleiten.

Abstimmungsergebnis:

Abgesetzt

18. Errichtung einer Photovoltaik – Freiflächenanlage in Grünberg, Gemarkung Grünberg, Flur 27, Flurstücke 110, 111, 112 und 113 hier: Städtebaulicher Vertrag VL-9/2023

Der Vorsitzende des Bau-, Landwirtschafts-, Umwelt- und Verkehrsausschusses, Herr Klaus Peter Kreuzer, berichtet aus der Sitzung am 01.02.2023 und erklärt, dass dieser Ausschuss der Vorlage einstimmig mit 7 Ja-Stimmen bei 3 Gegenstimmen zugestimmt hat.

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Jens Müll, berichtet aus der Sitzung am 07.02.2023 und teilt mit, dass der Haupt- und Finanzausschuss der Vorlage mit 7 Ja-Stimmen und 4 Enthaltungen zugestimmt hat.

Beschluss:

Dem vorliegenden Städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Grünberg und der JuLe SIM GmbH, Von-Bibra-Straße 46, 35305 Grünberg wird in der beiliegenden Form zugestimmt.

Der Stadt Grünberg entstehen durch den Abschluss der Vereinbarung keine Kosten.

Es werden 2.000,00 € Verwaltungskosten angefordert.

Abstimmungsergebnis:

Abgesetzt

19. Antrag FDP - TKS wg. Schaffung einer Parkfläche VL-22/2023

Da es einige Änderungen in den Ausschussberatungen am vorliegenden Antrag gab, verliest Herr Weppler für die antragstellende Partei den jetzt aktuellen Wortlaut des Antrages:

„Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grünberg, bittet den Kreisausschuss beim Landkreis Gießen um Prüfung, ob die Möglichkeit zur Schaffung von Park- und Halteflächen für die Theo-Koch-Schule in der Struppisstraße besteht sowie die dortige Verkehrsführung zu überprüfen. Die Stadt Grünberg könnte hierfür eine geeignete Fläche zur Verfügung stellen, die vom Landkreis Gießen für den von diesem zu errichtenden Parkplatz genutzt werden kann.“

Als Hintergrund des Antrages ergänzt er die dortige derzeitige Situation eines sehr gefährlichen Haltens beim Elterntaxi im fließenden Verkehr.

Der Vorsitzende des Bau-, Landwirtschafts-, Umwelt- und Verkehrsausschusses, Herr Klaus Peter Kreuder, berichtet aus der Sitzung am 01.02.2023 und erklärt, dass dieser Ausschuss die Vorlage mit 2 Ja-Stimmen, 7 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen abgelehnt hat.

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Jens Müll, berichtet aus der Sitzung am 07.02.2023 und teilt mit, dass der Haupt- und Finanzausschuss der Vorlage in der geänderten Form mit 9 Ja-Stimmen bei 2 Gegenstimmen zugestimmt hat.

Herr Ebenhöf erklärt, dass seine Fraktion eine Prüfung der Situation durch den Landkreis positiv sieht. Seitens der SPD ist man jedoch gegen die Anlage bzw. den Bau einer neuen Parkfläche. Zur Reduzierung des Problems sollte der Kreis stattdessen, auch den Schülerinnen und Schülern ab der Klasse 10, eine kostenfreie Nutzung des Busses anbieten. Aus den genannten Gründen kündigt er die Enthaltung seiner Fraktion an.

Frau Otto spricht sich für den Antrag aus, und kündigt die Zustimmung ihrer Fraktion an.

Herr Kreuder kündigt die Ablehnung des Antrages durch seine Fraktion an. Als Begründung führt er aus, dass hier die Theo-Koch-Schule bzw. der Kreis in der Pflicht sei, sich um eine sichere Verkehrsführung zu kümmern. Seine Fraktion möchte kein Vorreiter für neue Parkflächen zu sein.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, lässt Stadtverordnetenvorsteher Erdmann über den Antrag abstimmen.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grünberg bittet den Kreisausschuss beim Landkreis Gießen um Prüfung, ob die Möglichkeit zur Schaffung von Park- und Halteflächen für die Theo-Koch-Schule in der Struppisstraße besteht sowie die dortige Verkehrsführung zu überprüfen. Die Stadt Grünberg könnte hierfür eine geeignete Fläche zur Verfügung stellen, die vom Landkreis Gießen für den von diesem zu errichtenden Parkplatz genutzt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

16 Ja-Stimme(n), 10 Gegenstimme(n), 5 Stimmenthaltung(en)

20. Antrag FDP - Anlage einer Bürger-PV-Anlage

VL-24/2023

Herr Weppler erläutert den Antrag und sieht diesen als Ergänzung zum Tagesordnungspunkt 14. Hiermit möchte seine Fraktion erreichen, dass auch Bürgerinnen und Bürger, welche nicht die Möglichkeit zur Errichtung einer eigenen Anlage haben, eine Möglichkeit angeboten bekommen, sich an einer solchen zu beteiligen.

Der Vorsitzende des Bau-, Landwirtschafts-, Umwelt- und Verkehrsausschusses, Herr Klaus Peter Kreuder, berichtet aus der Sitzung am 01.02.2023 und erklärt, dass dieser Ausschuss dem Antrag mehrheitlich zugestimmt hat.

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Jens Müll, berichtet aus der Sitzung am 07.02.2023 und teilt mit, dass der Haupt- und Finanzausschuss dem Antrag einstimmig mit 11 Ja-Stimmen zugestimmt hat.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen ob in der Gemarkung der Großgemeinde Grünberg eine Bürger-PV-Anlage errichtet werden kann. In diesem Zusammenhang ist ebenfalls zu prüfen ob die Nutzung von Flächen möglich ist, die derzeit bereits für Gasleitung und Hochspannung von Baumbewuchs freigehalten werden müssen. Insbesondere wird hierbei an folgende Flächen gedacht:

- unter der Hochspannung von Lauter nach Weickartshain (Waldstücke: Am Schlegel/Schlegel/ Neue Wald (Flur 14?))
- an der L3127, links hinter der Autobahn A5 auf der gerodeten Waldfläche (Auf dem Lieberberg) - ein Ausgleich der verlorenen Waldfläche könnte durch Erweiterung der für den Ausgleich der Windenergieanlagen genutzten Flächen vorgenommen werden.
- an der Bahnstrecke Grünberg - Lehnheim, links auf städtischen Grundstücken (hier können private Grundstücke bei Interesse des Eigentümers angepachtet und mitverwendet werden).

Hierbei handelt es sich um „An der eisernen Hand 20 und 21“ sowie „Am Burggemündener Weg 74, 75 und 76“

Abstimmungsergebnis:

30 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

21. Mitteilungen

21.1 Haushaltsgenehmigung

Bürgermeister Schlosser teilt mit, dass der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für 2023 am 01. Februar 2023 durch die Aufsichtsbehörde genehmigt wurde.

21.2 Partnerschaftsfeier Partnerstädte

Des Weiteren teilt er mit, dass bezüglich der anstehenden Partnerschaftsfeier mit den Partnerstädten, der Magistrat entschieden hat, dass pro Person 125 Euro für die Fahrt nach Condom, sowie 150 Euro für die Fahrt nach Mragowo, durch die Stadt Grünberg übernommen werden. Er ergänzt, dass er sich über weitere Anmeldungen sehr freuen würde.

21.3 Nächster Sitzungstermin

Stadtverordnetenvorsteher Erdmann teilt mit, dass die nächste Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 30. März 2023 stattfindet und schließt die Sitzung um 20:18 Uhr.

Stadtverordnetenvorsteher Karlheinz Erdmann schließt die öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung um 19:30 Uhr und bedankt sich bei den Zuschauer für Ihre Teilnahme.

Grünberg, 10.02.2023

Karlheinz Erdmann
Stadtverordnetenvorsteher

Sven Knöß
Schriftführer

STADT GRÜNBERG

Vorlage Stadtverordnetenversammlung STAVO

Drucksache VL-27/2023

- öffentlich -

Datum: 23.01.2023

Aktenzeichen	10 80 00
Federführender Fachbereich	Innere Verwaltung
Bearbeiter/in	Marcus Grabow

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	23.01.2023	beschließend
Stadtverordnetenversammlung	09.02.2023	beschließend

Zu beteiligen:

Betreff: Bericht des Magistrates zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 09.02.2023

Beschlussvorschlag:

Dem Bericht des Magistrates zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 09.02.2023 wird in vorgelegter Form zugestimmt.

Begründung:

s. Anlage

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Leitbild:

Entspricht dem Leitbild der Stadt Grünberg

Anlage(n):

1 Magistratesbericht für die Stavo am 9. Februar 2023

Unterschriften:

Marcel Schlosser
Bürgermeister

Marcus Grabow

Berechnung der voraussichtlichen Amortisationsdauer von städtischen PV-Anlagen

(Aufstellung zum StaVo-Beschluss betr. FDP-Antrag vom 21.06.2018, siehe VL-100/2018)

PV-Anlage auf dem Dach der Gallushalle in der Gießener Str. 45 (Inbetriebnahme Juni 2007)

Investitionskosten:

Kein Eigenverbrauch, jährliche Stromerzeugung (Durchschnittswert 2016-2021)

31.980 kWh

176.999,62 €

Jährliche Erträge und Aufwendungen (mehrjährige Durchschnittswerte):

Erträge Stromeinspeisung	18.487,61 €
Bilanzielle Abschreibung (20 Jahre AfA-Dauer)	- 8.849,98 €
Kalkulatorische Zinsen (Jährl. Durchschnittswert bei 5,0 %)	- 4.424,99 €
Wartungs- und Instandhaltungsaufwand (Durchschnittswert ca. 3 % der Anschaffungskosten)	- 5.309,99 €
Verbleibender jährlicher Fehlbedarf:	- 97,35 €

Prognose Amortisationsdauer:

Der geringe jährliche Fehlbedarf von 97,35 erhöht prognostisch die bilanzielle AfA-Dauer um ca. 3 Monate, d.h. die Amortisationszeit der PV-Anlage beträgt voraussichtlich ca. **20 Jahre und 3 Monate**.

PV-Anlage auf dem Dach des Feuerwehrhauses Queckborn, Laubacher Weg 2 (Inbetriebnahme Okt. 2009)

Investitionskosten:

Kein Eigenverbrauch, jährliche Stromerzeugung (Durchschnittswert 2016-2021)

16.174 kWh

59.050,97 €

Jährliche Erträge und Aufwendungen (mehrjährige Durchschnittswerte):

Erträge Stromeinspeisung	8.261,82 €
Bilanzielle Abschreibung (20 Jahre AfA-Dauer)	- 2.952,55 €
Kalkulatorische Zinsen (Jährl. Durchschnittswert bei 5,0 %)	- 1.476,27 €
Wartungs- und Instandhaltungsaufwand (Durchschnittswert ca. 3 % der Anschaffungskosten)	- 1.771,53 €
Verbleibender jährlicher Überschuss:	2.061,47 €

Prognose Amortisationsdauer:

Der jährliche Überschuss von 2.061,47 € verkürzt prognostisch die bilanzielle AfA-Dauer deutlich um ca. 8 Jahre, d.h. die Amortisationszeit der PV-Anlage beträgt voraussichtlich nur ca. **12 Jahre**.

PV-Anlage auf dem Dach des KiTa-Gebäudes Schatzinsel, Von-Bibra-Straße 38 (Inbetriebnahme Februar 2018)

Investitionskosten:

Jährliche Eigenverbrauchsmenge (Durchschnittswert 2018-2021)

9.087 kWh

Jährliche Liefer- bzw. Einspeisemenge an Stromversorger (2018-2021)

22.606 kWh

49.040,97 €

Jährliche Erträge und Aufwendungen (mehrjährige Durchschnittswerte):

Erträge Stromeinspeisung von OVAG	1.940,21 €
Ersparte Strombezugskosten (kalk. Preis von ca. 40 Ct/kWh)	3.634,80 €
Bilanzielle Abschreibung (20 Jahre AfA-Dauer)	- 2.452,05 €
Kalkulatorische Zinsen (Jährl. Durchschnittswert bei 5,0 %)	- 1.226,02 €
Wartungs- und Instandhaltungsaufwand (Durchschnittswert ca. 3 % der Anschaffungskosten)	- 1.471,23 €
Verbleibender jährlicher Überschuss:	425,71 €

Prognose Amortisationsdauer:

Der jährliche Überschuss von 425,71 € verkürzt prognostisch die bilanzielle AfA-Dauer um ca. 3 Jahre, d.h. die Amortisationszeit der PV-Anlage beträgt voraussichtlich ca. **17 Jahre**.

Hinweis:

Für die weiteren PV-Anlagen auf den Dächern der KiTa-Gebäude Zauberwald und Schulstraße sowie dem DGH Harbach liegen aufgrund der kurzen Betriebszeiten bisher noch keine ausreichenden Erfahrungswerte vor.

STADT GRÜNBERG

Vorlage Magistrat MAG

Drucksache VL-300/2022

- öffentlich -

Datum: 08.12.2022

Aktenzeichen	10 20 26
Federführender Fachbereich	Innere Verwaltung
Bearbeiter/in	Ulrike Lux

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	09.01.2023	beschließend
Sozial- und Kulturausschuss	31.01.2023	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	07.02.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	09.02.2023	beschließend

Zu beteiligen:

Betreff:

Ortsrecht;

Neufassung der Satzung über die Aufgaben und die Benutzung eines Stadtarchivs sowie die Archivierung kommunalen Archivguts

Beschlussvorschlag:

Gemäß §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 7.3.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 29 Absatz 4 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), i.V.m. § 18 des Hessischen Archivgesetzes (HArchivG) vom 13. Oktober 2022 (GVBl. S. 493), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grünberg am folgende Satzung über die Aufgaben und die Nutzung des Stadtarchivs Grünberg beschlossen:

Satzung über die Aufgaben und die Nutzung des Stadtarchivs Grünberg

§ 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Diese Satzung regelt den Umgang mit und die Nutzung von öffentlichem Archivgut der Stadt Grünberg.

(2) Öffentliches Archivgut sind alle Unterlagen der Stadt Grünberg oder sonstigen anbieterpflichtigen städtischen Stellen bzw. Rechtspersonlichkeiten,

1. für die das Archiv die Archivwürdigkeit festgestellt hat,
2. die dem Archiv übergeben wurden und
3. die vom Archiv zu Archivgut umgewidmet wurden.

Als öffentliches Archivgut gelten auch archivwürdige Unterlagen, die das Archiv zur Ergänzung seines Archivguts gesammelt, erworben oder übernommen hat.

(3) Unterlagen sind alle Schrift-, Bild- und Tondokumente sowie andere Informationsobjekte unabhängig von ihrem Trägermaterial oder Speicherungsform sowie alle Hilfsmittel und ergänzende Daten für ihre Ordnung, Nutzung und Auswertung.

(4) Archivwürdig sind Unterlagen, die von bleibendem Wert sind

1. aufgrund ihrer politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Bedeutung für die Erforschung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart
2. für die Sicherung berechtigter Interessen der Bürgerinnen und Bürger
3. für die Rechtswahrung oder die auf Grund von Rechtsvorschriften dauernd aufzubewahren sind.

§ 2 Stellung und Aufgaben des Archivs

(1) Die Stadt Grünberg unterhält ein Archiv.

(2) Das Stadtarchiv hat die Aufgabe, bei städtischen Stellen angefallene Unterlagen, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden, nach Feststellung der Archivwürdigkeit gemäß § 3 Abs. 6 zu archivieren.

(3) Die Archivierung umfasst die Aufgaben, die Archivwürdigkeit von Unterlagen festzustellen, diese zu übernehmen, sie sachgemäß aufzubewahren, dauerhaft zu sichern, deren Integrität und Authentizität zu bewahren sowie sie zu erhalten, instand zu setzen, zu erschließen, verfügbar zu machen und für die Nutzung bereitzustellen.

(4) Als städtische Stellen gelten auch

1. städtische Eigenbetriebe sowie
2. juristische Personen des Privatrechts, wenn sie nicht am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen und der Stadt mehr als die Hälfte der Anteile oder Stimmen zusteht.

(5) Das Stadtarchiv ist an allen grundsätzlichen Fragen zu beteiligen, die Folgen für eine mögliche spätere Archivierung der Unterlagen haben (z. B. Aktenplan, Aktenordnung, Einsatz von Recyclingpapier, Einsatz von Mikrofilmen, Einführung und Änderung technischer Systeme zur Erstellung und Speicherung von Unterlagen).

(6) Das Stadtarchiv kann Dokumentationsmaterialien zur Ergänzung seines Archivguts sammeln. Es kann Archivgut privater Herkunft aufnehmen.

(7) Das Stadtarchiv trägt zur Erforschung und Kenntnis der Stadtgeschichte bei.

§ 3 Anbietung, Bewertung und Übernahme von Unterlagen

(1) Die städtischen Stellen sind verpflichtet, alle Unterlagen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich sind und deren Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind, auszusondern. Die Stellen prüfen in regelmäßigen Abständen, mindestens aber alle fünf Jahre, welche Teile ihrer Unterlagen für die laufenden Dienstgeschäfte nicht mehr benötigt werden. Unterlagen sind dabei spätestens 30 Jahre nach ihrer Entstehung auszusondern, soweit nicht Rechtsvorschriften andere Aufbewahrungsfristen bestimmen.

(2) Ausgesonderte Unterlagen sind von der abgebenden Stelle mit einer Anbietungsliste dem Archiv vollständig zur Übernahme anzubieten. Anzubieten sind auch Unterlagen,

1. die besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung oder des Datenschutzes unterworfen sind,
2. die aufgrund besonderer Vorschriften in der Verarbeitung hätten eingeschränkt, gelöscht oder vernichtet werden müssen,
3. sowie Daten nach Art. 9 und 10 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1, Nr. L 314 S.72) enthalten.

(3) Dem Stadtarchiv sind auch Belegstücke sämtlicher Veröffentlichungen und amtlicher Drucksachen der Stadt sowie die ausgesonderten Bücher aus den Dienstbibliotheken der städtischen Stellen anzubieten.

(4) Technische Kriterien für die Übernahme digitaler Unterlagen (insbes. Dateiformate, Form der Übermittlung) legen die anbietende Stelle und das Stadtarchiv vorab im Grundsatz fest.

(5) Auf die Anbietung von offensichtlich nicht archivwürdigen Unterlagen und Daten darf nur im Einvernehmen mit dem Stadtarchiv verzichtet werden.

(6) Das Stadtarchiv entscheidet über die Archivwürdigkeit der ausgesonderten Unterlagen (Bewertung) und die Übernahme in das Stadtarchiv. Zur Feststellung der Archivwürdigkeit ist dem Archiv auch vor Ablauf der Aufbewahrungsfristen Einsicht in die Unterlagen der abgebenden Stelle zu gewähren.

(7) Die abgebende Stelle hat die Unterlagen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres mit einer Abgabeliste an das Archiv zu übergeben. Mit der Übernahme gehen die Unterlagen in die ausschließliche Verfügungsgewalt des Stadtarchivs über. Die Abgabeliste ist dauernd aufzubewahren.

§ 4 Vernichtung von Unterlagen

Die städtischen Stellen dürfen Unterlagen nur vernichten oder Daten nur löschen, wenn das Stadtarchiv die Übernahme abgelehnt oder nach § 3 Abs. 5 auf eine Anbietung verzichtet hat.

§ 5 Nutzung des Archivgutes

(1) Die Nutzung des Archivgutes nach Maßgabe der Archivsatzung steht jeder Person zu, soweit sich aus Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit Eigentümerinnen oder Eigentümern Archivguts privater Herkunft nichts anderes ergibt.

(2) Arten der Nutzung:

1. Archivgut wird grundsätzlich durch persönliche Einsichtnahme im Archiv genutzt.

2. Zusätzlich ist eine mündliche oder schriftliche Auskunftserteilung möglich, die eine Vorlage oder Abgabe von Reproduktionen gemäß der Gebührenordnung einschließen kann.

3. Die schriftliche oder mündliche Auskunftserteilung kann sich auf Hinweise zu einschlägigem Archivgut beschränken.

4. Über die Art der Nutzung entscheidet das Archiv. Ein Anspruch auf Vorlage von Archivgut in der ursprünglichen Überlieferungsform besteht grundsätzlich nicht.

(3) Über die Erteilung der Nutzungsgenehmigung und die Art der Nutzung entscheidet das Stadtarchiv auf der Grundlage der Archivsatzung.

§ 6 Nutzungsantrag

(1) Die Nutzung ist schriftlich, gegebenenfalls auf Verlangen des Archivs online, zu beantragen. Die Nutzerin oder der Nutzer hat sich auf Verlangen auszuweisen.

(2) In dem Nutzungsantrag ist anzugeben:

1. Name, Vorname und Anschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers,

2. Name, Vorname und Anschrift der Auftraggeberin oder des Auftraggebers, wenn die Nutzung im Auftrag erfolgt,

3. das Nutzungsvorhaben mit zeitlicher und sachlicher Eingrenzung,

4. ggf. die Absicht der Veröffentlichung.

(3) Für jedes Nutzungsvorhaben ist ein eigener Nutzungsantrag zu stellen. Der Nutzungsantrag gilt nur für das laufende Kalenderjahr und das angegebene Nutzungsvorhaben. Wechselt der Nutzer sein Nutzungsvorhaben oder beginnt ein neues Kalenderjahr, hat er erneut einen Antrag zu stellen.

(4) Die Nutzerin oder der Nutzer hat sich zur Beachtung der Archivsatzung zu verpflichten und die Kenntnisnahme der Hinweise zum Datenschutz zu bestätigen.

(5) Bei schriftlichen oder mündlichen Anfragen kann auf einen schriftlichen Nutzungsantrag verzichtet werden.

§ 7 Schutzfristen

Die Nutzung von Unterlagen, die einer Schutzfrist oder Nutzungseinschränkung unterliegen, richtet sich nach § 7 Abs. 2, § 8 und § 9 HArchivG. Für die Veröffentlichung von Erschließungsdaten im Internet wird die Anwendung der für das Hessische Landesarchiv geltenden Rechtsgrundsätze in ihrer jeweils gültigen Fassung empfohlen.

§ 8 Einschränkung oder Versagung der Nutzungsgenehmigung

(1) Die Nutzung von Archivgut ist einzuschränken oder zu versagen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass

1. dem Wohl der Stadt, dem Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder der Länder wesentliche Nachteile erwachsen,
2. schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter beeinträchtigt werden oder
3. Vereinbarungen mit der Eigentümerin oder dem Eigentümer Archivguts privater Herkunft entgegenstehen.

(2) Darüber hinaus kann die Nutzung auch eingeschränkt oder versagt werden, wenn

1. die Antragstellerin oder der Antragsteller schwerwiegend gegen die Archivsatzung verstoßen oder ihr/ihm erteilte Auflagen nicht eingehalten hat,
2. der Ordnungszustand des Archivgutes eine Nutzung nicht zulässt,
3. der Erhaltungszustand des Archivgutes gefährdet werden würde oder
4. durch die Nutzung ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entsteht.

(3) Die Nutzungsgenehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Dies gilt insbesondere, wenn gesetzliche Schutzfristen nach § 7 verkürzt werden oder wenn eine Vereinbarung mit der Eigentümerin oder dem Eigentümer Archivguts privater Herkunft vorliegt.

(4) Die Nutzungsgenehmigung kann widerrufen oder zurückgenommen werden, insbesondere wenn:

1. Angaben im Nutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
2. nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Nutzung geführt hätten,
3. die Nutzerin oder der Nutzer schwerwiegend gegen die Archivsatzung verstößt oder ihr/ihm erteilte Auflagen nicht einhält oder
4. die Nutzerin oder der Nutzer Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Betroffener nicht beachtet.

§ 9 Ort und Zeit der Nutzung

- (1) Das Archivgut wird während der festgesetzten Öffnungszeiten in den dafür bestimmten Räumen zur Einsichtnahme vorgelegt.
- (2) Das Betreten der Magazine durch Nutzerinnen und Nutzer ist untersagt.
- (3) Die Nutzerin oder der Nutzer hat sich im Nutzungsraum so zu verhalten, dass andere Personen nicht behindert oder belästigt werden. Zum Schutz des Archivgutes ist es insbesondere untersagt, im Nutzungsraum zu rauchen, zu essen oder zu trinken. Taschen, Mäntel und dergleichen dürfen nicht in den Nutzungsraum mitgenommen werden.

§ 10 Vorlage von Archivgut

- (1) Archivgut ist sorgfältig zu behandeln und in gleicher Ordnung und in gleichem Zustand, wie es vorgelegt wurde, spätestens am Ende der jeweiligen Öffnungszeiten wieder zurückzugeben. Es ist untersagt, die Reihenfolge der Dokumente zu verändern, Bestandteile des Archivguts zu entfernen, Vermerke im Archivgut anzubringen oder vorhandene zu tilgen sowie Archivgut als Schreib- oder Durchzeichnungsunterlage zu verwenden.
- 2) Bemerkt die Nutzerin oder der Nutzer Schäden an dem Archivgut, so hat sie/er dies unverzüglich dem Aufsichtspersonal anzuzeigen.
- (3) Das Stadtarchiv kann den Umfang des gleichzeitig vorzulegenden Archivgutes beschränken; es kann die Bereithaltung zur Nutzung zeitlich begrenzen.
- (4) Auf die Versendung von Archivgut zur Nutzung außerhalb des Stadtarchivs besteht kein Anspruch. Archivgut kann zu Ausstellungszwecken auf Kosten der Ausleihenden ausgeliehen werden. Die Ausleihe kann von Auflagen abhängig gemacht werden. Für die Ausleihe zu Ausstellungszwecken ist ein Leihvertrag abzuschließen.

§ 11 Reproduktionen und Editionen

- (1) Die Stadt kann gestatten, dass von Archivgut Reproduktionen angefertigt und publiziert werden und dass Archivgut für Editionen verwendet wird. Die Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck unter der Angabe der Quelle (mindestens Archiv, Signatur) verwendet werden. Veränderungen, Bearbeitungen und sonstige Abwandlungen bereitgestellter Daten sind mit einem Veränderungshinweis in der Quellenangabe zu versehen.
- (2) Bei Reproduktionen und Editionen von Archivgut privater Herkunft ist die Einwilligung der Eigentümerin oder des Eigentümers einzuholen.

§ 12 Auswertung des Archivgutes

- (1) Die Nutzerin oder der Nutzer hat bei der Auswertung der aus dem Archivgut gewonnenen Erkenntnisse die Rechte der Stadt sowie die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter zu wahren. Sie/Er hat die Stadt auf Verlangen von Ansprüchen Dritter durch schriftliche Erklärung freizustellen.
- (2) Bei der Veröffentlichung aus dem Archivgut gewonnener Erkenntnisse ist die Quelle (mindestens Archiv, Signatur) anzugeben.

§ 13 Rechte Betroffener

Das Recht Betroffener auf Auskunft aus dem Archivgut und auf Berichtigung von Unterlagen richtet sich nach § 10 HArchivG.

§ 14 Haftung

(1) Die Nutzerin oder der Nutzer haftet für die von ihr/ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivgutes sowie für sonstige bei der Nutzung des Stadtarchivs verursachte Schäden. Dies gilt nicht, wenn die Nutzerin oder der Nutzer nachweist, dass sie/ihn kein Verschulden trifft.

(2) Die Stadt haftet bei der Vorlage von Archivgut oder Reproduktionen nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

§ 15 Gebühren und Auslagen

(1) Die Erhebung von Gebühren und Auslagen richtet sich nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt.

(2) Bei der Nutzung des Archivgutes für wissenschaftliche, ortsgeschichtliche oder Unterrichtszwecke kann auf die Erhebung von Gebühren verzichtet werden.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung über die Aufgaben und die Nutzung des Stadtarchivs Grünberg tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die seitherige Archivsatzung außer Kraft.

Grünberg, den

Der Magistrat
der Stadt Grünberg

Marcel Schlosser
Bürgermeister

Begründung:

Auf der Grundlage der Musterarchivsatzung der Archivberatungsstelle Hessen wurde die Archivsatzung der Stadt Grünberg aus dem Jahr 2010 von der Archivarin komplett neu erstellt. Die Notwendigkeit zur Novellierung resultiert aus der Neufassung des Hessischen Archivgesetzes vom 13. Oktober 2022. In der Anlage sind die derzeitige Satzung und der Entwurf der neuen Satzung beigelegt; die wichtigsten Teile, in denen Änderungen vorkommen, wurden gelb markiert.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Leitbild:

Entspricht dem Leitbild, WS II

Anlage(n):

- 1 Satzung über die Aufgaben und die Benutzung eines Stadtarchivs - alt -
- 2 Entwurf Archivsatzung Stadtarchiv Grünberg - neu-

Unterschriften:

Marcel Schlosser
Bürgermeister

Ulrike Lux

STADT GRÜNBERG

Vorlage Magistrat MAG

Drucksache VL-1/2023 1. Ergänzung

- öffentlich -

Datum: 19.01.2023

Aktenzeichen	10 20 02
Federführender Fachbereich	Innere Verwaltung
Bearbeiter/in	Ulrike Lux

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt - und Finanzausschuss	07.02.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	09.02.2023	beschließend

Zu beteiligen:

Betreff:

Ortsrecht;

Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Beschlussvorschlag:

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 u. 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grünberg in ihrer Sitzung am diese 4. Änderungssatzung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Grünberg beschlossen:

4. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Artikel I

§ 1 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

§ 1 Verdienstaufschlag

(5) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagpauschale je Stunde beträgt **60,00 €**. Der Anspruch auf Zahlung des Durchschnittssatzes wird beschränkt auf Werktage, und zwar montags bis samstags von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr.

Artikel II

Die übrigen §§ der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit bleiben unverändert.

Artikel III

Die vorstehende 4. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

35305 Grünberg, den

DER MAGISTRAT
DER STADT GRÜNBERG

Marcel Schlosser
Bürgermeister

Begründung:

Aus aktuellem Anlass (hohe Entschädigungszahlung in einer Nachbarkommune, die die gleiche großzügige Regelung in ihrer Satzung hat, wie die Stadt Grünberg bisher) sollte § 1 Abs. 5 der Satzung geändert werden. Es wird daher vorgeschlagen, den Höchstbetrag der Verdienstausfallpauschale für Selbständige zu senken und zudem eine zeitliche Limitierung neu einzuführen. Seither betrug der Höchstbetrag je Stunde 100,00 €, monatlich 500,00 €.

Die vorgeschlagene Änderung entspricht der Formulierung in der entsprechenden Satzung des Landkreises Gießen.

Finanzielle Auswirkungen:

Aktuell keine; in den letzten Jahren wurden keine derartigen Pauschalen an die Mandatsträger gezahlt.

Leitbild:

Entspricht dem Leitbild.

Unterschriften:

Marcel Schlosser
Bürgermeister

Ulrike Lux

STADT GRÜNBERG

Vorlage Stadtverordnetenversammlung STAVO

Drucksache VL-3/2023 1. Ergänzung

- öffentlich -

Datum: 19.01.2023

Aktenzeichen	
Federführender Fachbereich	Innere Verwaltung
Bearbeiter/in	Edgar Arnold

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt - und Finanzausschuss	07.02.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	09.02.2023	beschließend

Zu beteiligen:

Betreff: Interkommunale Zusammenarbeit: Teilnahme am IKZ-Projekt „Fördermittellotse“ des Landkreises Gießen

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Teilnahme am IKZ-Projekt „Fördermittellotse“.
2. Zur Umsetzung des Projektes wird der Magistrat beauftragt, mit dem Landkreis Gießen sowie den sonstigen teilnehmenden Kommunen eine entsprechende öffentlich-rechtliche Vereinbarung auf der Grundlage des als Anlage 1 beigefügten Entwurfes abzuschließen, **wenn absehbar ist, dass mindestens 10 Kommunen teilnehmen.**

Begründung:

Ziel des als interkommunale Zusammenarbeit angelegten Projektes ist es, die kreisangehörigen Städte und Gemeinden dahingehend zu unterstützen, komplexe Förderanträge gegenüber vielfältigen Fördermittelgebern auf verschiedenen Ebenen zu stellen und die Kommunen auf diese Weise optimal mit bestehenden und künftigen Förderprogrammen vertraut zu machen.

Auf unterschiedlichen Verwaltungsebenen gibt es eine Vielzahl von Fördermöglichkeiten für Kommunen.

Da die einzelnen Kommunen in diesem komplexen Umfeld regelmäßig nicht über ausreichende personelle und fachliche Ressourcen verfügen, bietet sich eine interkommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fördermittel-Akquise an.

Der Fördermittellotse soll den Kommunen als zentraler Ansprechpartner zur Verfügung stehen. Seine Aufgabe soll es sein, aus den verschiedenen Bundes- oder Landesprogrammen sowie aus den Förderprogrammen der Europäischen Union und weiterer Institutionen den kreisangehörigen Städten und Gemeinden Möglichkeiten der Förderung aufzuzeigen und diese bei der Stellung von Förderanträgen zu unterstützen. Geplant ist hierfür der Aufbau eines zentralen Fördermittel-managements, das durch systematische Sichtung und Auswertung der Fördermittellandschaft kontinuierlich weiterentwickelt werden soll.

Auf diese Weise soll eine bestmögliche Nutzung bestehender Fördermöglichkeiten durch die Kommunen im Landkreis Gießen gewährleistet werden. Weiterhin soll der Fördermittellotse durch seine fachliche Expertise die Erstellung von Förderanträgen der Kommunen inhaltlich begleiten und bei der Anfertigung von Verwendungsnachweisen unterstützen. Durch die professionelle Begleitung sollen Fehler im Antragsverfahren und Verfristungen möglichst verhindert werden.

Zielsetzung ist es, das bestehende Fördermittelszenario bestmöglich auszuschöpfen und den Städten und Gemeinden im Landkreis Gießen einen kompetenten zentralen Ansprechpartner im Rahmen der Begleitung von Fördermittelanträgen zur Verfügung zu stellen.

Nähere Details zu den Aufgabenstellungen und den Beziehungen zwischen den teilnehmenden Projektpartnern sind dem Entwurf der beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (Anlage 1) zu entnehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Finanzierung des Projekts erfolgt sowohl aus Eigenmitteln des Landkreises Gießen, Kostenerstattungen der teilnehmenden kreisangehörigen Kommunen als auch durch Inanspruchnahme einer möglichen IKZ-Förderung des Landes Hessen. Die teilnehmenden Kommunen erstatten dem Landkreis Gießen für die Erbringung der in § 2 und § 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung beschriebenen Aufgaben ein jährliches Entgelt, welches sich an der Einwohnerzahl der jeweiligen Kommune orientiert (siehe Anlage 2).

Grundlagen für die Ermittlung der Kosten sind die Mitarbeiterkosten und die Arbeitsplatz- und Gemeinkosten. Die Projektkosten orientieren sich an der Arbeitgeberbelastung für eine Stelle der gültigen Entgeltgruppe EG 10 TVöD für den Projektbeauftragten.

Dies sind derzeit insgesamt 96.200,00 Euro pro Jahr. Die Projektkosten für die gesamte Projektdauer von fünf Jahren betragen damit rund 481.000,00 Euro.

Für den Landkreis Gießen betragen die jährlichen Kosten 48.100,00 Euro (gerechnet ohne möglichen Fördermittelzuschuss nach § 4 Absatz 5 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung); derselbe Betrag wird jährlich von den übrigen Vereinbarungspartnern getragen.

Für das Projekt wird beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport eine Förderung beantragt. In diesem Zusammenhang wurde bereits die Möglichkeit einer einmaligen Projektförderung in Aussicht gestellt, sofern sich die Mehrheit der kreisangehörigen Kommunen an dem Projekt beteiligt.

Leitbild:

Entspricht dem Leitbild der Stadt Grünberg

Anlage(n):

- 1 Verwaltungvereinbarung_Fördermittellotse_2022-11-23
- 2 Fördermittellotse - Beispielrechnungen 18 Kommunen_30.06.2022

Unterschriften:

Marcel Schlosser
Bürgermeister

Edgar Arnold

STADT GRÜNBERG

Vorlage Stadtverordnetenversammlung STAVO

Drucksache VL-5/2023 1. Ergänzung

- öffentlich -

Datum: 25.01.2023

Aktenzeichen	
Federführender Fachbereich	Finanzen und Steuern
Bearbeiter/in	Sven Knöß

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	09.01.2023	vorberatend
Magistrat	16.01.2023	vorberatend
Sozial- und Kulturausschuss	31.01.2023	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	07.02.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	09.02.2023	beschließend

Zu beteiligen:

**Betreff: Neukalkulation der Gebühren im Bereich Bestattungswesen
hier: Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung der Stadt
Grünberg**

Beschlussvorschlag:

Durch Beschluss der geänderten Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung der Stadt Grünberg mit dem als Anlage beigefügten Wortlaut werden die Gebührensätze in den §§ 7, 7a, 8, 10 und 11 entsprechend angehoben. Die geänderten Gebührensätze treten mit Wirkung zum 01. April 2023 in Kraft.

Begründung:

Gemäß § 10 des Hessischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) sind die Gemeinden zur Erhebung von kostendeckenden Benutzungsgebühren verpflichtet. Nach den Erfahrungen der überörtlichen Rechnungsprüfungen ist in vielen Gemeinden der Kostendeckungsgrad im Bereich des Bestattungswesens relativ gering oder zumindest nicht kostendeckend. Die Gebührensätze für die Bestattungsgebühren der Stadt Grünberg wurden letztmals im Jahre 2018 durch den Fachbereich III kalkuliert und mit Wirkung zum 01.01.2019 angepasst. In diesem Prozess wurden jedoch nicht alle Gebührenarten überrechnet. Nunmehr erfolgt eine Neuberechnung der Gebührensätze über sämtliche Gebührenarten der o. g. Paragraphen, welche unter Zugrundelegung der planmäßigen Aufwandspositionen für das Jahr 2023 einen Ausgleich des Gebührenhaushaltes im Bereich Bestattungswesen ermöglicht. Die Grundlage für die verwendeten Sterbefallzahlen bildet das Datenjahr 2021.

Der Kalkulationszeitraum wird zunächst auf zwei Jahre festgelegt. Dies führt dazu, dass zum Ende des Jahres 2024 der Gebührenhaushalt erneut zu betrachten ist. Diese Vorgehensweise begründet sich daraus, dass für die beigefügte Kalkulation zunächst nur die Kosten des Jahres 2023 herangezogen wurden und vor dem Hintergrund der aktuellen Preissteigerungen in allen Bereichen mit einer Unterdeckung bei einem längeren Kalkulationszeitraum zu rechnen ist.

Weiterhin verspricht sich die Verwaltung durch die Einführung der neuen Friedhofssoftware, im Jahre 2022, konkretere Auswertungs- und Hochrechnungsmöglichkeiten, so dass für zukünftige Kalkulationen detaillierteres Datenmaterial zur Verfügung steht, durch dessen Verwendung im Zuge der

Kalkulation einzelne Gebühren noch verursachungsgerechter, d. h. bezogen auf die konkrete Bestattungsvariante verteilt und hochgerechnet werden können.

Neben den bisherigen Gebührenarten nach den o. g. Paragraphen ist zukünftig unter § 7a erstmalig die Erhebung einer pauschalen Gebühr in Höhe von einmalig 96 € für allgemeine Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen (Pflegekostenpauschale) vorgesehen. Bei einer Liegezeit von 30 Jahren entspricht dies einem Betrag von 3,20 € pro Jahr. Mit dieser Gebühr wird dem immer größeren Aufwand zur Unterhaltung der öffentlichen Friedhofsanlagen, welche zur Wahrung einer angemessenen Gedenkstätte zwingend notwendig sind, Rechnung getragen. Der Nutzen einer gepflegten Friedhofsanlage kommt jedem Angehörigem unabhängig von der gewählten Art der Grabstätte zugute, so dass eine vollständige Einrechnung dieser Kosten in die Bestattungsgebühr einzelner Grabarten im Sinne einer gerechten Kostenverteilung nicht sachgerecht erscheint.

Darüber hinaus bleibt für den Bereich der Pflege der Friedhofsanlagen ein Betrag von pauschal 30.000 € pro Jahr außer Ansatz und wird zu Lasten des Produktes 55.1.01 Grünflächenpflege umgebucht. Dies geschieht seit dem Jahr 2022, um der Bedeutung der Friedhofsanlagen in ihrer Funktion als allgemeine Erholungs- und Grünflächen für alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Grünberg gerecht zu werden. Würden sämtliche Pflegekosten auf die direkten Nutzer der Friedhofsanlagen umgelegt, müssten die Pflegepauschale sowie die Bestattungsgebühren nochmals deutlich höher angesetzt werden.

Bei den Gebühren nach § 7 erfolgt abweichend zur übrigen Anpassung um 20% eine pauschale Anhebung zum Ausgleich der erheblich gestiegenen Unterhaltungs- und Energiekosten. Die für die Benutzung der Leichenhallen in den Stadtteilen sowie für die Benutzung der Kühlzelle bisher abgerechneten Beträge werden um 10 € bzw. 15 € angehoben. Für die Benutzung der Friedhofskapelle in der Kernstadt Grünberg entfällt für die Zukunft der separate Heizungszuschlag. Dafür wird zukünftig für jeden Nutzungstag ein pauschaler Betrag von 75 € erhoben, welcher unabhängig von der Nutzung oder der Intensität der Heizungsnutzung fällig wird. Die Gebühren nach § 7 wurden im Zuge der Kalkulation aus dem Jahre 2018 nicht angepasst und haben seit nunmehr über 10 Jahren Bestand. Die Kostenentwicklung im Bereich Energie und Instandhaltung hat sich seit dieser Zeit jedoch rasant beschleunigt, so dass eine über den Prozentsatz von 20 hinausgehende Anhebung hier unumgänglich erscheint.

Die Bestattungsgebühren nach § 8 der Satzung werden zum Ausgleich der im Jahr 2023 und Folgejahre anfallenden Kosten um 20% angepasst. Die dadurch zusätzlich zu erwartenden Erträge reichen unter Einbeziehung der weiteren Gebührenanpassungen zum Ausgleich des Gebührenhaushalt zunächst aus. Eine noch deutlichere Anhebung um auch die Kostensteigerungen der Jahre 2024 ff. bereits abzufangen soll, wie bereits eingangs erläutert, zunächst unterbleiben.

Bei den Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten bei Bestattungen gem. den §§ 10 und 11 der Gebührenordnung erfolgt ebenfalls eine Anpassung um 20 % auf den derzeit gültigen Gebührensatz.

Für die Verlängerung von Nutzungsrechten ist im Zuge der Gebührenkalkulation 2018 ebenfalls keine Anpassung erfolgt. Hier wird vorgeschlagen, zukünftig die Gebühr in Höhe von 1/30 (Liegezeit) im Durchschnitt aller Varianten pro Grabart (Erd- oder Urnenbestattung) festzusetzen und im Zuge zukünftiger Gebührenanpassungen entsprechend mit fortzuschreiben. Dies führt insgesamt zu einer deutlichen Anhebung der Gebühr pro Jahr für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass mit der beigefügten Kalkulationen ein Kompromiss zwischen verursachergerechter Kostenzuordnung auf die jeweiligen Nutzer der Einrichtung sowie durch die Allgemeinheit zu tragender Kostenanteile angestrebt wird.

Finanzielle Auswirkungen:

Die errechneten Mehrerträge sind bereits in den Haushaltsplan 2023 eingearbeitet und weisen an dieser Stelle den Ausgleich des Gebührenhaushaltes aus.

Leitbild:

Nicht relevant

Anlage(n):

- 1 2. Änderung 04 Gebührenordnung Friedhof.docx
- 2 2. Änderung Kalkulation Gebühren_Friedshofs- Bestattungswesen

Unterschriften:

Marcel Schlosser
Bürgermeister

Sven Knöß

STADT GRÜNBERG

Vorlage Stadtverordnetenversammlung STAVO

Drucksache VL-12/2023

- öffentlich -

Datum: 11.01.2023

Aktenzeichen	18-17
Federführender Fachbereich	Bauverwaltungs- und Bautechnischer Dienst
Bearbeiter/in	Annette Döpfer

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	16.01.2023	beschließend
Bau-, Landwirtschafts-, Umwelt- und Verkehrsausschuss	01.02.2023	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	07.02.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	09.02.2023	beschließend

Zu beteiligen: Ortsbeirat

Betreff: Neubau des Feuerwehrhauses in Lehnheim, Am Stangenröder Weg, für die beiden Ortsteile Lehnheim und Stangenrod

hier: Beschlussvorschlag Vorentwurfsplanung und Kostenschätzung

Beschlussvorschlag:

Dem Vorentwurf für den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses für die beiden Ortsteile Lehnheim und Stangenrod, des Büros ARCHITEKTENKONTOR FALLER + KRÜCK WORKS GMBH (AFK) aus Frankfurt, des Büros G-TEC Ingenieure GmbH und des Büros Klapp + Müller GmbH aus Siegen gemäß der Vorplanung (Stand: 16.1.2023) und der Kostenschätzung (Stand 21.12.2022) über 4.266.738,38 € brutto für Ende des Baujahres 2022 zzgl. einer zu erwartenden Baupreissteigerung bis zum Ausführungsbeginn in Höhe von 15 %, in Summe 4.906.749,14 € brutto, auf dem Grundstück „Am Stangenröder Weg“, Flur 1, Flurstück 217 wird zugestimmt.

Die unter der Maßnahme 12601-047 (Neubau eines Feuerwehrgerätehauses für die Stadtteile Lehnheim und Stangenrod) bisher vorgesehene Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 1.360.000 € wird zur Absicherung der Gesamtfinanzierung des Bauvorhabens im Nachtragshaushalt 2023 um 910.000 € auf 2.270.000 € angehoben.

Begründung:

Nach Durchführung europaweiter Vergabeverfahren wurden die in dem Beschlussvorschlag benannten Büros mit der Planung der Leistungsphasen 1 bis 4 beauftragt. Zum derzeitigen Projektstand liegen die Vorentwürfe der Büros vor, die im Wesentlichen aus einer Vorentwurfsplanung und einer Kostenschätzung bestehen. Die Vorplanung wurde auf Grundlage der Konzeptstudie des Büros Bautech, Bauplanung und Beratung GmbH aus 57299 Burbach entwickelt. Dabei wurden mehrere Varianten an Grundrissen, Kubaturen und Außenanlagenplanungen hinsichtlich Funktionalität und Kosten untersucht und mit der Freiwilligen Feuerwehr abgestimmt. Der nun vorliegende Vorentwurf stellt dabei die von allen Beteiligten als am sinnvollsten und wirtschaftlichsten betrachtete Lösung dar. Insbesondere im Bereich der Außenanlageplanung konnte durch eine Reduzierung der zu versiegelnden Fläche erhebliche Einsparpotenziale realisiert werden. Gleichzeitig stellte sich die Problematik, dass aufgrund der geringen Einleitungsmöglichkeiten in den öffentlichen Kanal große Mengen Regenwasser auf dem Grundstück vor der Einleitung zurückgehalten werden müssen. Gegenüber der Konzeptstudie wurde zudem eine große Photovoltaikanlage ge-

plant, mit einer Leistung von 29,4 kWp und 84 Modulen zur Eigennutzung und Überschusseinspeisung.

Im Vergleich zur Konzeptstudie zeigte sich insbesondere, dass die Technische Gebäudeausrüstung (TGA) des Gebäudes mit zu geringen Kosten angesetzt worden war.

Die vorliegende Vorplanung wurde zudem mit den weiteren Fachplanungsbüros, wie Brandschutzplaner, Baugrundsachverständigem und Tragwerksplaner abgestimmt, so dass von einem hohen Detaillierungsgrad der Planung bereits im jetzigen Stadium ausgegangen werden kann.

Diesem Beschluss beigefügt sind folgende Unterlagen:

- Grundriss, Ansichten, Schnitte des Büros AFK und Außenanlagenplanung des Büros Klapp + Müller Stand: 16.1.2023
- Zusammenfassende Kostenschätzung des Büros AFK (Kostengruppen 100 bis 700) Stand:21.12.2022
- Kostenschätzung des Büros G-Tec Stand:19.12.2022
- Kostenschätzung des Büros Klapp + Müller Stand:16.12.2022

Finanzielle Auswirkungen:

Für den Neubau eines Feuerwehrhauses für die Stadtteile Lehnheim und Stangenrod sind unter der Maßnahme 12601-047 bis zum Haushaltsjahr 2024 bisher Auszahlungsansätze in Höhe von insgesamt 4.000.000 € vorgesehen. Für die letzte Auszahlungsrate im Haushaltsjahr 2024 sieht der Haushaltsplan 2023 zudem eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 1.360.000 € vor. Da sich das Gesamtkostenvolumen auf voraussichtlich rd. 4.910.000 € erhöht, ist eine entsprechende Anhebung der Verpflichtungsermächtigung um den fehlenden Differenzbetrag in Höhe von 910.000 € erforderlich.

Leitbild:

Entspricht dem Leitbild der Stadt Grünberg

Unterschriften:

Marcel Schlosser
Bürgermeister

Annette Döpfer

STADT GRÜNBERG

Vorlage Stadtverordnetenversammlung STAVO

Drucksache VL-10/2023 1. Ergänzung

- öffentlich -

Datum: 19.01.2023

Aktenzeichen	4.3
Federführender Fachbereich	Innere Verwaltung
Bearbeiter/in	Jessica Pretsch

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Bau-, Landwirtschafts-, Umwelt- und Verkehrsausschuss	01.02.2023	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	07.02.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	09.02.2023	beschließend

Zu beteiligen:

Betreff: Stadt Grünberg, Eignungsflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine Untersuchung von Eignungsflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen für das gesamte Stadtgebiet durchführen zu lassen.
2. Die Ergebnisse der Untersuchung sollen nach ihrer Beratung als „sonstige städtebauliche Planung“ i. S. § 1 Abs. 6 Nr. 11 Bau GB beschlossen werden.

Begründung:

Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind im Außenbereich i.S. § 35 Baugesetzbuch nicht privilegiert, ihre Genehmigung setzt daher regelmäßig eine Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines Bebauungsplanes voraus.

Der Teilregionalplan Energie Mittelhessen 2016/2020 stellt keine Vorranggebiete, sondern nur Vorbehaltsgebiete für Photovoltaik-Freiflächenanlagen dar. Aus den im TRPEM formulierten Grundsätzen ergibt sich für die Standortwahl von PV-FFA aber eine Rangfolge der Inanspruchnahme:

1. *Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe*, sofern für andere gewerbliche Entwicklungen Raum bleibt, es sich damit also um weniger geeignete bzw. schlecht vermarktbar Flächen handelt
2. *Vorbehaltsgebiete für Photovoltaik-Freiflächenanlagen*
3. *Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft*
4. *Vorranggebiete für Landwirtschaft*, sofern keine Flächen mit hoher Ertragssicherheit betroffen sind und die Agrarstruktur nicht erheblich beeinträchtigt wird

Es bedarf damit für jede PV-FFA einer Alternativenprüfung, in die das gesamte Stadtgebiet mit einzubeziehen ist. Die Alternativenprüfung ist Bestandteil des Abwägematerials in der Bauleitplanung und mit vorzulegen, falls darüber hinaus ein Zielabweichungsverfahren notwendig wird, weil z.B. ein Vorranggebiet für die Landwirtschaft zu mehr als 20% in Anspruch genommen werden muss.

Bei der Alternativenprüfung sind zunächst die Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe, Bestand und Planung, auf ihren Bedarf hin zu bewerten. Es folgen die Vorbehaltsgebiete für PV-FFA. Solche stellt der TRPEM in Grünberg nur an der B49, Abzweig Lehnheim, westlich Klein-Eichen und süd-östlich Lardenbach Vorbehaltsgebiete für PV-FFA dar.

Ebenso wie die Vorbehaltsgebiete für PV-FFA können auch die Vorbehaltsgebiete und Vorranggebiete für Landwirtschaft z.B. durch fachgesetzliche Planungen überlagert werden. Hieraus leitet sich die Notwendigkeit ab, zunächst die für die Stadt Grünberg relevanten Kriterien festzulegen, anhand derer die Alternativenprüfung – oder besser: die Prüfung von Eignungsflächen – vorgenommen wird. Für PV-FFA werden zusammenhängende oder zumindest benachbarte Freifläche von mind. 20.000 m² benötigt, um einen angemessenen wirtschaftlichen Ertrag bringen zu können (<https://solar.red/so-laranlagen-freiflaechen/>, Abruf 28.12.2022). Die Flächen sollten verschattungsfrei und möglichst süd-exponiert sein und über einen naheliegenden Einspeisepunkt verfügen.

Die Untersuchung von Eignungsflächen für PV-FFA folgt dem Ausschlussprinzip und stellt sich wie folgt dar:

1. Darstellung der Gebiete, die vorab ausgeschieden werden:

- im Zusammenhang bebaute Ortsteile i.S. § 34 BauGB
- Baugebiete (Bebauungspläne)
- Bauflächen (Flächennutzungsplan)
- Vorranggebiete Siedlung und Vorranggebiete Industrie und Gewerbe (Regionalplan Mittelhessen)
- Straßen (einschl. Vorhaltefläche für eine spätere Ortsumfahrung im Zuge der B49) und Bahnanlagen
- Bebaute Flächen im Außenbereich i.S. § 35 BauGB (Aussiedlerhöfe, Sportplätze, Grillplätze usw.)

2. Gebiete mit Ausschlusswirkung:

- Schutzgebiete (Vogelschutzgebiete, FFH-Gebiete, Natur- und Landschaftsschutzgebiete usw.)
- Biotop- und Lebensräume (Biotopkartierung Hessen)
- Gesetzlich geschützte Biotop- und Ökokonto- und Kompensationsflächen
- Gewässer von wasserwirtschaftlicher Bedeutung (mit Uferstrandstreifen und Überschwemmungsgebieten)
- Naherholungsgebiete (Brunnental, Eisteich usw.)
- Vorbehaltsgebiete für die Forstwirtschaft (RPM 2010 und Entwurf 2021)

3. Eignungsgebiete, die unter dem Vorbehalt der Einzelfallprüfung aufgenommen werden:

- Flächen mit den Bodenzahlen (Ackerland) bzw. Grünlandgrundzahlen (Grünland) von überwiegend >60 bzw. in naturräumlich benachteiligten landwirtschaftlichen Lagen >50
- Flächen unter Hochspannungsfreileitungen (Eiswurfgefahr) und über erdverlegter Leitungsinfrastruktur
- Landschaftsprägende Kulturdenkmäler und Gesamtanlagen
- Bodendenkmäler
- Wiesenvogelbrutgebiete

4. Eignungsgebiete

- Von den verbleibenden Flächen werden solche unter 2 ha, ungünstiger Exposition und größerer Entfernung zu Einspeisepunkten ausgeschieden. Markiert werden die Flächen, für die vorlaufend zur Bauleitplanung voraussichtlich Zielabweichungsverfahren notwendig werden, weil verbindliche Ziele der Raumordnung hier einer PV-FFA entgegenstehen.

Es obliegt dann der Stadt Grünberg im Rahmen ihrer Planungshoheit darüber zu befinden, welche der letztendlich verbleibenden Flächen in die „sonstige städtebauliche Planung“ aufgenommen werden. Diese bildet dann die Grundlage für die Stellungnahme der Stadt Grünberg im Zuge der 2. Beteiligung zur Fortschreibung des Regionalplans Mittelhessen, die Grundlage für eine spätere Fortschreibung des Flächennutzungsplanes und auch die Grundlage für die Verwaltung zur Beantwortung zukünftiger Anfragen von Privatpersonen und Unternehmen.

Die Planungskosten werden von der Stadt Grünberg übernommen. Diese belaufen sich auf ca. 15.000,00 €. Zukünftige Betreiber werden mittels städtebaulichem Vertrag verpflichtet, sich angemessen zu beteiligen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Mittel stehen unter dem Produkt 53301, Konto 6771 0000 zur Verfügung.

Leitbild:

Entspricht dem Leitbild der Stadt Grünberg

Unterschriften:

Marcel Schlosser
Bürgermeister

Jessica Pretsch

STADT GRÜNBERG

Vorlage Stadtverordnetenversammlung STAVO

Drucksache VL-6/2023

- öffentlich -

Datum: 04.01.2023

Aktenzeichen	IV – B-Plan Nr. 105
Federführender Fachbereich	Bauverwaltungs- und Bautechnischer Dienst
Bearbeiter/in	Jessica Pretsch

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	09.01.2023	beschließend
Bau-, Landwirtschafts-, Umwelt- und Verkehrsausschuss	01.02.2023	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	07.02.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	09.02.2023	beschließend

Zu beteiligen: Ortsbeirat

Betreff: Stadt Grünberg Kernstadt, Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage Mühlenweg / Auf der Gänsweide“

hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Beschlussvorschlag:

1. Für die Flurstücke Gemarkung Grünberg Flur 18 Nr. 34 und 35 wird ein Bebauungsplan aufgestellt.
2. Der räumliche Geltungsbereich ist der nachfolgenden Karte zu entnehmen. Diese ist Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses.
3. Allgemeines Planziel ist die Schaffung des Bauplanungsrechts für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage südlich des Umspannwerkes durch die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes i.S. § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung.
4. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im zweistufigen Regelverfahren mit Umweltprüfung.
5. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren zeitgleich zur Aufstellung des Bebauungsplanes.
6. Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind einzuleiten.

Begründung:

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes „Photovoltaik-Freiflächenanlage Mühlenweg / Auf der Gänsweide“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zwischen dem Umspannwerk der OVAG und der Gemarkungsgrenze nach Laubach-Lauter geschaffen werden. Die Stadt Grünberg leistet hierdurch einen weiteren Beitrag zur Energiewende.

Die Fläche hat eine Größe von rd. 4,0 ha. Der Regionalplan Mittelhessen 2010 stellt Vorranggebiet für Landwirtschaft, überlagert durch ein Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz, dar. Der Ent-

wurf des RPM 2021 übernimmt diese Darstellungen. Ein Zielabweichungsverfahren ist gleichwohl nicht zwingend erforderlich, falls das Vorhaben in Form einer sog. Agri-PV-Anlage umgesetzt werden wird, bei der zu mindestens 80% eine landwirtschaftliche Nutzung möglich bleibt.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Grünberg 2003 stellt Fläche für die Landwirtschaft dar. Am östlichen oberen Rand wird zudem eine „Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zu Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ dargestellt. Die Fläche wird teilweise von den Freileitungen zum Umspannwerk überspannt. Die Hochspannungsfreileitungen sind sowohl im RPM als auch im FNP dargestellt. Es bedarf daher einer Änderung des Flächennutzungsplanes in eine Sonderbaufläche, wobei die „Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zu Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ im Zuge der in der Bauleitplanung ohnehin obligatorischen artenschutzrechtlichen Prüfung in ihrer Abgrenzung überprüft und ggf. konkretisiert wird. Ein Bebauungsplan existiert bisher nicht. Nordwestlich grenzt der Bebauungsplan „Mühlenweg“ aus dem Jahr 2003 an. Er weist die bestehende Bebauung entlang der namensgebenden Straße als Allgemeines Wohngebiet i.S. § 4 BauNVO aus.

Zur Ausweisung gelangen soll ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“. Für den Standort sprechen die unmittelbar mögliche Netzeinspeisung, die Lage am Rand der Siedlungsflächen der Kernstadt und die Flächenverfügbarkeit. Agrarstrukturelle Belange werden nicht beeinträchtigt, da die Beweidung nur durch Hobby- und Reitpferde erfolgt.

Der besonderen Berücksichtigung bedürfen aufgrund der Westexposition die Anordnung der Modulreihen und die Belange des Natur- und Artenschutzes. Die Lage in der weiteren Schutzzone IIIA des Gewinnungsgebietes Lauter-Wetterfeld (WSG-ID 531-050) steht dem Vorhaben nicht entgegen. Dies gilt ebenso für die Hochspannungsfreileitungen, die nur bei der Anordnung der Modulreihen zu berücksichtigen sind.

Um eine Beweidung durch Schafe zu ermöglichen, soll der Mindestabstand der Unterkante der Modulreihen 80 cm zum Boden betragen. Neben der Möglichkeit der Beweidung durch Schafe fällt mit einem größeren Abstand auch mehr diffuses Licht auf den Boden, so dass die Beeinträchtigung des Bewuchses durch Beschattung geringer ist. Gerade in wärmeren Jahren ist auch eine reduzierte Bodenwasserverdunstung durch die Beschattung zu erwarten. Diesem Aspekt wird im Hinblick auf den Klimawandel zukünftig noch größere Bedeutung beizumessen sein.

Vorbehaltlich des Aufstellungsbeschlusses kann mit den vegetationskundlichen Aufnahmen und tierökologischen Erhebungen bereits im Frühjahr 2023 begonnen werden.

Die Kosten für die Bauleitplanung einschließlich aller hierfür notwendigen Untersuchungen übernimmt der Vorhabenträger. Hierüber wird ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für die Änderung des Flächennutzungsplans sowie der Aufstellung des Bebauungsplans werden von der Oberhessischen Versorgungsbetriebe AG (bzw. eine noch zu gründende Gesellschaft bestehend aus OVAG und dem Eigentümer Herrn Erwin Müller) übernommen.

Leitbild:

Entspricht dem Leitbild der Stadt Grünberg

Anlage(n):

1 räumlicher Geltungsbereich

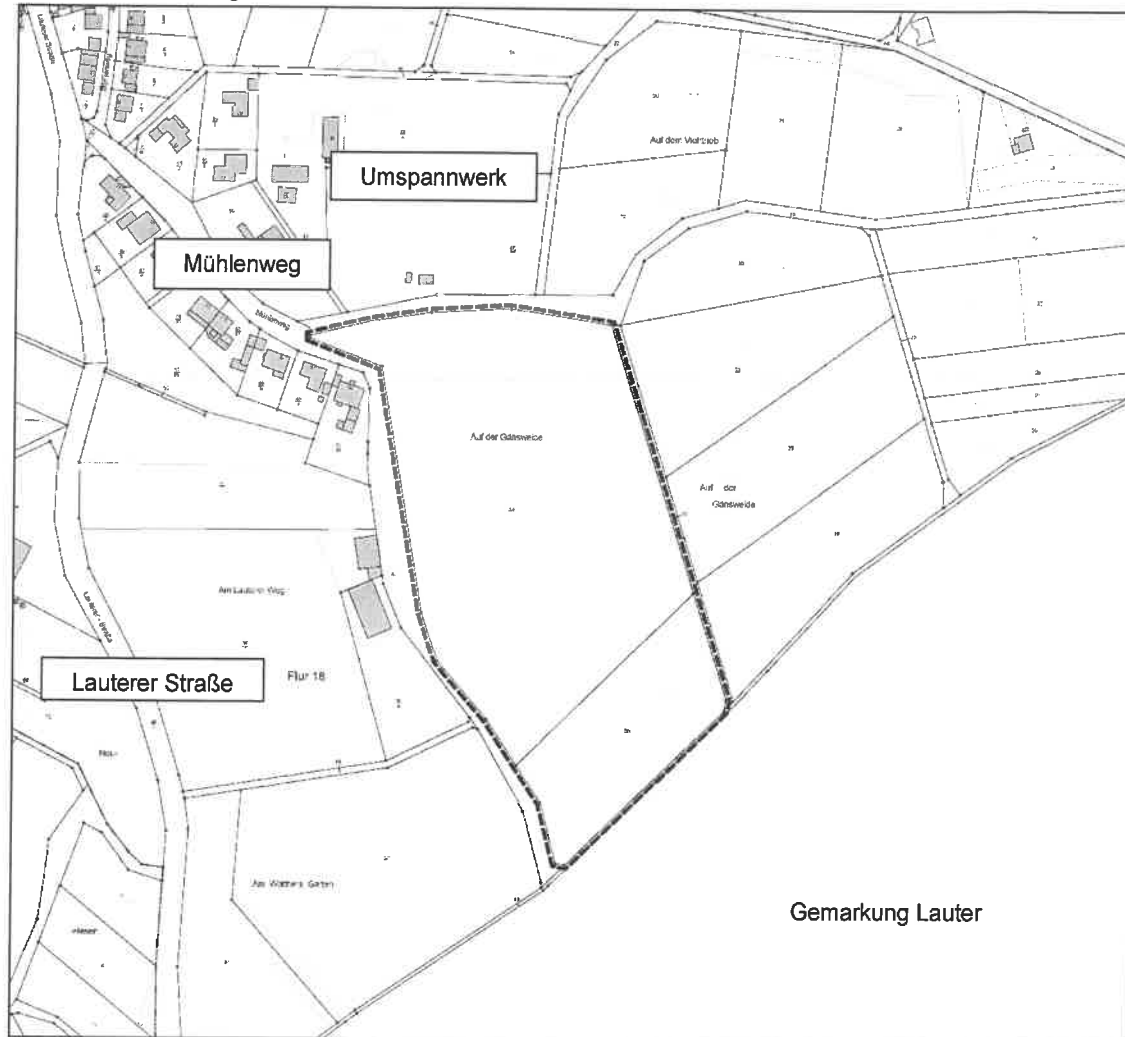
Unterschriften:

Marcel Schlosser
Bürgermeister

Jessica Pretsch

Bauleitplanung der Stadt Grünberg, Kernstadt: Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan
„Photovoltaik-Freiflächenanlage Mühlenweg / Auf der Gänssweide“
hier: räumlicher Geltungsbereich

Räumlicher Geltungsbereich



genordet, ohne Maßstab

STADT GRÜNBERG

Vorlage Stadtverordnetenversammlung STAVO

Drucksache VL-7/2023

- öffentlich -

Datum: 04.01.2023

Aktenzeichen	4.3
Federführender Fachbereich	Bauverwaltungs- und Bautechnischer Dienst
Bearbeiter/in	Jessica Pretsch

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	09.01.2023	beschließend
Bau-, Landwirtschafts-, Umwelt- und Verkehrsausschuss	01.02.2023	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	07.02.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	09.02.2023	beschließend

Zu beteiligen:

**Betreff: Errichtung einer Photovoltaik – Freiflächenanlage in Grünberg, Gemarkung Grünberg, Flur 18, Flurstück 34 und 35
hier: Städtebaulicher Vertrag**

Beschlussvorschlag:

Dem vorliegenden Städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Grünberg und der Oberhessischen Versorgungsbetriebe AG (OVAG), Hanauer Straße 9 – 13, 61169 Friedberg wird in der beiliegenden Form zugestimmt.

Der Stadt Grünberg entstehen durch den Abschluss der Vereinbarung keine Kosten.

Es werden 2.000,00 € Verwaltungskosten angefordert.

Begründung:

Die OVAG bzw. eine noch zu gründende Projektgesellschaft (bestehend aus den Gesellschaftern Herrn Erwin Müller und OVAG) plant auf den Flurstücken 34, 35 der Flur 18 in der Gemarkung Grünberg die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage.

Dieses Baugrundstück liegt nicht im Bereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans. Hier ist die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Die Oberhessische Versorgungsbetriebe AG (OVAG) verpflichtet sich zur Übernahme der anfallenden Kosten.

Die Verwaltung bittet um eine Entscheidung zu dem Beschlussvorschlag.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Stadt Grünberg entstehen durch den Abschluss der Vereinbarung keine Kosten.

Es werden 2.000,00 € Verwaltungskosten angefordert.

Leitbild:

Entspricht dem Leitbild der Stadt Grünberg

Anlage(n):

- 1 SS OVAG
- 2 Städtebaulicher Vertrag PV Lauterer Straße

Unterschriften:

Marcel Schlosser
Bürgermeister

Jessica Pretsch

OVAG • Postfach 10 07 83 • 61147 Friedberg

Stadt Grünberg
z.Hd. Frau Lotz
Rabegasse 1
35305 Grünberg
Deutschland

Dr. Hans-Peter Frank
Prokurist
Handel, Erzeugung & Portfoliomanagement

Telefon +49 6031 6848-1368
Fax +49 6031 6848-1355
frank.p@ovag.de

01.11.2022

Informationsmaterial und Kostentragung: PV-Park in Grünberg am Umspannwerk

Sehr geehrte Frau Lotz,

wie telefonisch besprochen übermitteln wir Ihnen mit diesem Schreiben Informationen zum geplanten PV-Park am Umspannwerk in Grünberg. Zudem finden Sie, wie gewünscht, im Folgenden eine Zusicherung über die Kostentragung:

Die Oberhessische Versorgungsbetriebe AG (OVAG), bzw. eine noch zu gründende Projektgesellschaft (zum jetzigen Zeitpunkt bestehend aus den Gesellschaftern Herrn Müller und OVAG), plant die Errichtung eines PV-Parks am Umspannwerk in Grünberg. Die geplante Anlage soll am folgendem Standort errichtet werden:
Gemarkung Grünberg, Flur 18, Flst.-Zähler 34 & 35.

Hiermit sichern wir Ihnen zu, dass wir, die OVAG bzw. eine wie oben beschriebene Projektgesellschaft, die Kosten für die geplante Bauleitplanung für den geplanten PV-Park tragen würden. Ebenfalls würde die OVAG, bzw. die noch zu gründende Projektgesellschaft, weitere im direkten Zusammenhang mit dem Projekt stehende Kosten tragen, wie:

- die Kosten für die erforderlichen Genehmigungen (insbes. Baugenehmigung)
- die Kosten für die Änderung des bestehenden Flächennutzungsplans
- die Kosten für etwaige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- die Kosten für den etwaigen Ausbau von Wegen

Im Zuge der weiteren Planung lassen wir Ihnen ein Muster eines Städtebaulichen Vertrags zukommen, der die oben aufgeführten Regelungen vertraglich festhält. Im Städtebaulichen Vertrag ist zudem festgehalten, dass die OVAG bzw. die zu gründende Gesellschaft die entstehenden Verwaltungskosten der Stadt durch die Zahlung einer Pauschale kompensiert.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Hans-Peter Frank
Prokurist
Oberhessische Versorgungsbetriebe AG

STADT GRÜNBERG

Vorlage Stadtverordnetenversammlung STAVO

Drucksache VL-8/2023

- öffentlich -

Datum: 04.01.2023

Aktenzeichen	IV – B-Plan Nr. 106
Federführender Fachbereich	Bauverwaltungs- und Bautechnischer Dienst
Bearbeiter/in	Jessica Pretsch

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	09.01.2023	beschließend
Bau-, Landwirtschafts-, Umwelt- und Verkehrsausschuss	01.02.2023	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	07.02.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	09.02.2023	beschließend

Zu beteiligen: Ortsbeirat

Betreff: Stadt Grünberg Kernstadt, Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage Londorfer Straße / Wartweg“

hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Beschlussvorschlag:

1. Für die Flurstücke Gemarkung Grünberg Flur 27 Nr. 110, 111, 112 und 113 (Stadt Grünberg, ehem. Wasserhochbehälter) wird ein Bebauungsplan aufgestellt.
2. Der räumliche Geltungsbereich ist der nachfolgenden Karte zu entnehmen. Diese ist Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses.
3. Allgemeines Planziel ist die Schaffung des Bauplanungsrechts für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage beidseits der Aussiedlerhöfe im Wartweg durch die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes i. S. § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung.
4. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im zweistufigen Regelverfahren mit Umweltprüfung.
5. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren zeitgleich zur Aufstellung des Bebauungsplanes.
6. Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind einzuleiten.

Begründung:

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes „Photovoltaik-Freiflächenanlage Londorfer Straße / Wartweg“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Photovoltaik-Freiflächenanlage südlich unterhalb und nördlich oberhalb der Aussiedlerhöfe am Wartweg geschaffen werden. Die Stadt Grünberg leistet hierdurch einen weiteren Beitrag zur Energiewende.

Die beiden Teilflächen haben zusammen eine Größe von rd. 3,0 ha. Der Regionalplan Mittelhessen 2010 stellt Vorranggebiet für Landwirtschaft (rd. 2,5 ha) und Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft (rd.

0,5 ha) dar. Der Entwurf des RPM 2021 nimmt das Vorranggebiet zurück und stellt nahezu ausschließlich Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft dar und trägt damit der aktuellen Weidenutzung Rechnung. Der Entwurf des RPM 2021 ist zwar noch nicht verbindlich, allerdings können in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung als „sonstige Erfordernisse der Raumordnung“ bereits in die Abwägung einfließen. Ein Zielabweichungsverfahren ist daher nicht zwingend erforderlich.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Grünberg 2003 stellt Fläche für die Landwirtschaft, nördlich überlagert durch die Signatur „Schwerpunktbereich für Maßnahmen des Biotopschutzes und der Biotopentwicklung gem. Landschaftsplan“ dar. Es bedarf daher einer Änderung des Flächennutzungsplanes in eine Sonderbaufläche, wobei die Überlagerung im Zuge der in der Bauleitplanung ohnehin obligatorischen artenschutzrechtlichen Prüfung in ihrer Abgrenzung konkretisiert wird.

Ein Bebauungsplan existiert bisher nicht. Zur Ausweisung gelangen soll ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“. Für den Standort sprechen neben seiner ausgeprägten Südexposition, die eine überdurchschnittliche Stromerzeugung erwarten lässt, die unmittelbar mögliche Netzeinspeisung (Endmast der 20kV-Freileitung zur Versorgung der Höfe), die Lage am Rand der Siedlungsflächen der Kernstadt und die Flächenverfügbarkeit. Agrarstrukturelle Belange werden nicht beeinträchtigt, da die Landwirtschaft teilweise bereits aufgegeben worden ist und auf den Flächen im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes schon seit mehreren Jahren kein Ackerbau mehr betrieben wird.

Der besonderen Berücksichtigung bedürfen die Belange der Denkmalschutzes (zum Wartturm hin sind Abpflanzungen vorzusehen), des Verkehrs (das südlich angrenzende Gewann bleibt als Vorhaltefläche für eine mögliche Ortsumfahrung im Zuge der B49 frei, auch hier ist eine Abpflanzung vorzunehmen), der Totenruhe (der jenseits der Freihaltefläche für die Ortsumfahrung liegende Friedhof bleibt unberührt, die Module werden so angeordnet, dass jegliche Blendwirkung vermieden wird) sowie des Natur- und Artenschutzes.

Angestrebt wird eine kombinierte Nutzung für landwirtschaftliche Produktion, hier: Beweidung, und Stromproduktion. Um eine Beweidung durch Schafe zu ermöglichen, soll der Mindestabstand der Unterkante der Modulreihen 80 cm zum Boden betragen. Neben der Möglichkeit der Beweidung durch Schafe fällt mit einem größeren Abstand auch mehr diffuses Licht auf den Boden, so dass die Beeinträchtigung des Bewuchses durch Beschattung geringer ist. Gerade in wärmeren Jahren ist auch eine reduzierte Bodenwasserverdunstung durch die Beschattung zu erwarten. Diesem Aspekt wird im Hinblick auf den Klimawandel zukünftig noch größere Bedeutung beizumessen sein. Vorbehaltlich des Aufstellungsbeschlusses kann mit den vegetationskundlichen Aufnahmen und tier-ökologischen Erhebungen bereits im Frühjahr 2023 begonnen werden.

Die Kosten für die Bauleitplanung einschließlich aller hierfür notwendigen Untersuchungen übernimmt der Vorhabenträger. Hierüber wird ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für die Änderung des Flächennutzungsplans sowie der Aufstellung des Bebauungsplans werden von dem Vorhabenträger übernommen.

Leitbild:

Entspricht dem Leitbild der Stadt Grünberg

Anlage(n):

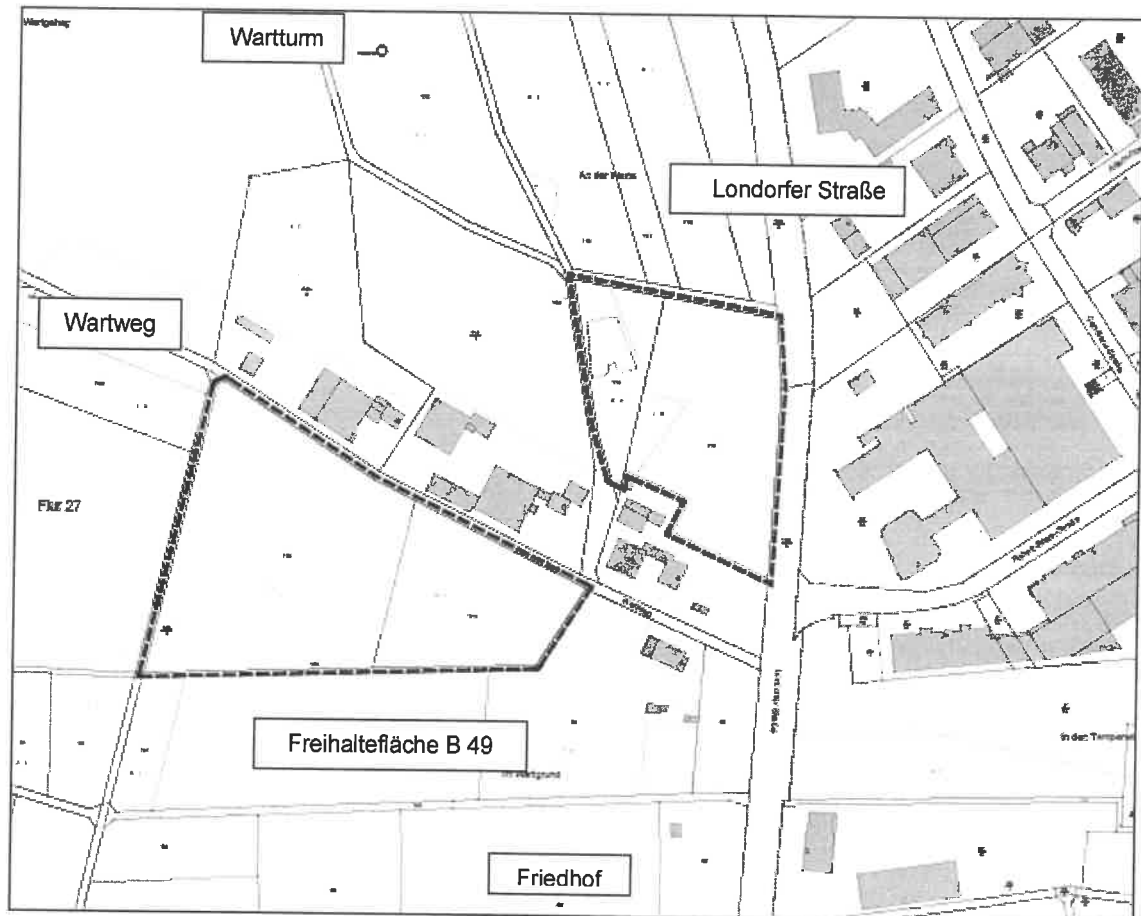
1 räumlicher Geltungsbereich

Unterschriften:

Marcel Schlosser
Bürgermeister

Jessica Pretsch

Bauleitplanung der Stadt Grünberg, Kernstadt: Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage Londerfer Straße / Wartweg“
hier: räumlicher Geltungsbereich



genordet, ohne Maßstab

STADT GRÜNBERG

Vorlage Stadtverordnetenversammlung STAVO

Drucksache VL-9/2023

- öffentlich -

Datum: 04.01.2023

Aktenzeichen	4.3
Federführender Fachbereich	Bauverwaltungs- und Bautechnischer Dienst
Bearbeiter/in	Jessica Pretsch

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	09.01.2023	beschließend
Bau-, Landwirtschafts-, Umwelt- und Verkehrsausschuss	01.02.2023	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	07.02.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	09.02.2023	beschließend

Zu beteiligen:

**Betreff: Errichtung einer Photovoltaik – Freiflächenanlage in Grünberg, Gemarkung Grünberg, Flur 27, Flurstücke 110, 111, 112 und 113
hier: Städtebaulicher Vertrag**

Beschlussvorschlag:

Dem vorliegenden Städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Grünberg und der JuLe SIM GmbH, Von-Bibra-Straße 46, 35305 Grünberg wird in der beiliegenden Form zugestimmt.

Der Stadt Grünberg entstehen durch den Abschluss der Vereinbarung keine Kosten.

Es werden 2.000,00 € Verwaltungskosten angefordert.

Begründung:

Der Bauherr plant auf den Flurstücken 110, 111, 112 und 113 der Flur 27 in der Gemarkung Grünberg die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage.

Dieses Baugrundstück liegt nicht im Bereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans. Hier ist die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Der Bauherr verpflichtet sich zur Übernahme der anfallenden Kosten.

Die Verwaltung bittet um eine Entscheidung zu dem Beschlussvorschlag.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Stadt Grünberg entstehen durch den Abschluss der Vereinbarung keine Kosten.

Es werden 2.000,00 € Verwaltungskosten angefordert.

Leitbild:

Entspricht dem Leitbild der Stadt Grünberg

Anlage(n):

1 Städtebaulicher Vertrag PV Londorfer Straße

Unterschriften:

Marcel Schlosser
Bürgermeister

Jessica Pretsch

STADT GRÜNBERG

Fraktionsantrag

Drucksache VL-22/2023

- öffentlich -

Datum: 18.01.2023

Aktenzeichen	
Federführender Fachbereich	Innere Verwaltung
Bearbeiter/in	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Bau-, Landwirtschafts-, Umwelt- und Verkehrsausschuss	01.02.2023	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	07.02.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	09.02.2023	beschließend

Betreff: Antrag FDP - TKS wg. Schaffung einer Parkfläche

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung prüft die Möglichkeit einer gemeinsamen Schaffung von Parkflächen für die Theo-Koch-Schule in der Struppisstraße mit dem Kreis Gießen. Die Stadt könnte hierfür eine geeignete Fläche zur Verfügung stellen, die vom Kreis für den von diesem zu errichtenden Parkplatz genutzt werden kann.

Zwischen der Sporthalle der TKS in der Struppisstraße und der Kreuzung am Waldrand wäre - soweit nicht ohnehin schon gerodet beziehungsweise eingegangen - der Fichtenbestand zu roden und auf dieser Fläche durch den Kreis eine Parkfläche anzulegen. Das Grundstück müsste zu Flur 16, Flurstück 27 gehören, schließt an Flurstück-Nenner 4 an - Nummer 3 ist im Geoportal nicht vergeben. Die genaue Bezeichnung ist vom Magistrat zu prüfen.

Gemäß VL-99/2018 (beschlossen in der StaVo vom 21.06.2018) ist an eine „bienenfreundliche Verwendung von Pflanzen in öffentlichen Flächen“ zu denken. Details zur Pflanzempfehlung siehe unten!

Begründung:

Durch Verkauf des TSV-Sportheims sowie der gegenüberliegenden städtischen Fläche an den Betreiber des Wohnmobilstellplatzes sind relativ viele der ohnehin unzureichenden Parkplätze für ältere Schüler und Eltern, die Kinder holen/bringen wollen, verloren gegangen. Durch Nutzung dieser Fläche, die derzeit ohnehin keinen Waldbestand von wirtschaftlichem oder ökologischem Wert beherbergt, könnte hier Abhilfe geschaffen werden.

Pflanzempfehlung:

Zwischen den Parkreihen:

Samthaarige Stink-Esche (Bienenbaum) (*Tetradium daniellii* var. *hupehensi* / *Euodia hupehensis*) eine sehr ergiebige Futterpflanze sowohl für Insekten, als auch für Vögel und andere Samen-fresser.

Am Abschluss des Parkplatzes in (grob) südwestlicher Richtung im Anschluss an die Parkreihen:

Sommer- und Winterlinden (bitte keine Silberlinden, da diese Hummeln anlocken, obwohl sie selber kein Futter mehr liefern und Alternativen fehlen - mittlerweile als Ursache vieler toter Hummeln unter Bäumen erkannt). Linden (*Tilia spec.*) sind in Nordwesteuropa im Spätsommer eine wichtige Nahrungsquelle für nektarsammelnde Insekten. Die Linden bitte als Schattenspender außerhalb der Parkreihen anpflanzen, da Honigtau (Ausscheidungsprodukt von Blattläusen, gleichzeitig Biennahrung) klebrige Flecken auf Fahrzeugen hinterlässt.

Anlage(n):

1 Antrag FDP - TKS

STADT GRÜNBERG

Fraktionsantrag

Drucksache VL-24/2023

- öffentlich -

Datum: 18.01.2023

Aktenzeichen	
Federführender Fachbereich	Innere Verwaltung
Bearbeiter/in	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Bau-, Landwirtschafts-, Umwelt- und Verkehrsausschuss	01.02.2023	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	07.02.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	09.02.2023	beschließend

Betreff: Antrag FDP - Anlage einer Bürger-PV-Anlage

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen ob in der Gemarkung der Großgemeinde Grünberg eine Bürger-PV-Anlage errichtet werden kann. In diesem Zusammenhang ist ebenfalls zu prüfen ob die Nutzung von Flächen möglich ist, die derzeit bereits für Gasleitung und Hochspannung von Baumbewuchs freigehalten werden müssen. Insbesondere wird hierbei an folgende Flächen gedacht:

- unter der Hochspannung von Lauter nach Weickartshain (Waldstücke: Am Schlegel/Schlegel/Neue Wald (Flur 14?))
- an der L3127, links hinter der Autobahn A5 auf der gerodeten Waldfläche (Auf dem Lieberberg) - ein Ausgleich der verlorenen Waldfläche könnte durch Erweiterung der für den Ausgleich der Windenergieanlagen genutzten Flächen vorgenommen werden.
- an der Bahnstrecke Grünberg - Lehnheim, links auf städtischen Grundstücken (hier können private Grundstücke bei Interesse des Eigentümers angepachtet und mitverwendet werden).

Hierbei handelt es sich um „An der eisernen Hand 20 und 21“ sowie „Am Burggemündener Weg 74, 75 und 76“.

Begründung:

Die Akzeptanz für die Erzeugung regenerativer Energie ist in der Bevölkerung größer, wenn nicht das Geschäft von weit entfernten Firmen oder Investoren gemacht wird und nur die Almosen in der Region verbleiben. Wenn die Bürger unserer Stadt sich selbst an einer solchen Anlage beteiligen können, werden sie auch den Verbau von land- und forstwirtschaftlich weniger interessanten Flächen mit PV-Anlagen akzeptieren. Vom dem Erträgen können sowohl Bürger als auch Stadt (als Teilhaber und Steuerempfänger sogar gleich zweimal) profitieren.

Die Fläche „Auf dem Lieberberg“ liegt in unmittelbarer Nähe zum neuen Grünberger Industriegebiet, was es uns ermöglicht den selbst erzeugten Strom dort zu verbrauchen. Für uns und die dort angesiedelten Unternehmen bietet sich somit die Möglichkeit mit „grünem Strom“ zu werben.

Anlage(n):

1 Antrag FDP - Anlage einer Bürger-PV-Anlage